Krakauer Zeitung.

Nr. 19. Dinstag, den 24. Jänner **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Jänner d. J. Se. kaiserliche Hoheit Ferdinand IV., Großherzog von Toscana, zum Obersten-Inhaber des 66., Seine kaiserliche Hoheit den Großherzog Leopold von Toscana, zum Obersten-Inhaber des 71. Linien-Infanterie-Regiments, dann den Feldmarschall-Lieutenant, Ludwig Freiherrn von Sztankovics, zum zweiten Inhaber des erstgenannten und den General der Kavallerie, Moriz Freih. v. Boyneburg-Lengsfeld, zum zweiten Inhaber des letztgenannten Infanterie-Regiments allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Jänner d. J. den Feldmarschall-Lieutenant, Johann Grafen Nobili, unter Enthebung der Stelle als zweiter Inhaber des Infanterie-Regiments Erzherzog Albrecht Nr. 44, zum Inhaber des 74., den Feldmarschall-Lieutenant, Georg Grafen Jellačić de Bužim, zum Inhaber des 69., den Feldmarschall-Lieutenant Karl Freiherrn v. Steininger, zum Inhaber des 68., den Feldmarschall-Lieutenant, Joseph Freiherrn v. Sokcsevits, zum Inhaber des 78, den Feldmarschall-Lieutenant, Ladislaus Freiherrn Nagy v. Alsó-Szopor, zum Inhaber des 70., den ersten General-Adjutanten Sr. k. k. Apostolischen Majestät, Feldmarschall-Lieutenant Franz Grafen Crenneville, zum Inhaber des 75, den Feldmarschall-Lieutenant, Joseph Ritter von Schmerling, zum Inhaber des 67., den Feldmarschall-Lieutenant, Franz Freiherrn von Paumgartten, zum Inhaber des 76., den Feldmarschall-Lieutenant, Karl Ritter v. Franck, zum Inhaber des 79., den Feldmarschall-Lieutenant, Alexander Grafen Mensdorff-Pouilly, zum Inhaber des 73., den Feldmarschall-Lieutenant, Wilhelm Freiherrn Ramming v. Riedkirchen, zum Inhaber des 72., und den General-Major, Wilh. Prinzen zu Schleswig-Holstein-Glücksburg, zum Inhaber des 80. Linien-Infanterie-Regiments, dann den Feldmarschall-Lieutenant, Moriz Grafen Braida, zum zweiten Inhaber des Infanterie-Regiments Erzherzog Albrecht Nr. 44, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner d. J. dem Obersten, Alexander Freiherrn Fischer v. Nagy-Szalatnya, des Pensionsstandes, in Anerkennung seiner ersprießlichen Leistungen bei der letzt stattgefundenen Aufstellung der Ungarischen Freiwilligen-Korps, das Ritterkreuz Allerhöchstihres Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. dem Landesgerichts-Präsidenten in Hermannstadt, Joseph Freiherrn von Bruckenthal, bei seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. die Uebernahme des Obersten, Jakob Marieni, des Militär-Ingenieur-Geographenkorps, unter Bezeigung Allerhöchstihrer vollsten Zufriedenheit für seine drei und fünfzigjährige ersprießliche Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand zu gestatten nnd hiebei demselben den General-Majors-Charakter ad honores allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner d. J. die von dem Kommandanten des bisherigen Jazygier und Kumanier Freiwilligen-Husaren-Regiments Nr. 13, Obersten Alexander Grafen Eszterházy, erbetene Charge-Quittirung zu bewilligen und demselben in Anerkennung seiner guten Dienste den General-Majors-Charakter ad honores allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. den beiden Korporalen: Joh. Runweiler und Johann Przegrodski, des 8. Gensd'armerie-Regiments, für die mit besonderer Umsicht, Ausdauer und Entschlossenheit bewirkte Aufhebung einer zahlreichen, äußerst gefährlichen Räuberbande, und zwar dem Ersten die silberne Tapferkeits-Medaille zweiter Klasse, dem Letzteren das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. dem kaiserlichen Rathe nnd Zahlmeister des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Karl von Jeckl, Allerhöchstihren Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. dem Kanzleidirektor des k. k. Generalkonsulats in Paris, Sektionsrath Dr. Wilh. Schwarz, Allerhöchstihren Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. dem Finanzwach-Aufseher, Anton Gordini, und dem Finanz-Oberaufseher, Flor. Schaupp, für die unter ihrer Leitung und werkthätigen Mitwirkung mit eigener Lebensgefahr auf hoher See zur Nachtzeit und während eines heftigen Bora-Sturmes vollbrachte Rettung von fünf Menschen, Ersterem das silberne Verdienstkreuz mit der Krone, Letzterem das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Status der Manipulationsämter des Ministeriums des Innern zu Direktoren den Justizministerial-Konzipisten, Julius Wyslobocki, und den bisherigen Adjunkten beim Ministerium des Innern, Jakob Steindl, dann zu Adjunkten die bisherigen Offiziale desselben Ministeriums, Karl Laskay, Ludwig Nestler und Johann Kupka, ernannt.

Das Ministerium des Innern und der Justiz haben den Staatsanwalts-Substituten bei dem Landesgerichte in Temesvar, Coloman v. Mesco, zum Beisitzer und Referenten des Urbarialgerichtes erster Instanz in Temesvar ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den dermaligen Supplenten am Gymnasium in Stanislawów, Johann Cipser, zum wirklichen Lehrer desselben Gymnasiums ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Linz, Karl Greistorfer, zum wirklichen Gymnasiallehrer ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat eine am Königgrätzer Gymnasium erledigte Lehrerstelle dem Gymnasiallehrer zu Neusohl, Joseph Koncinsky, verliehen.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen und Beförderungen:

Der Oberst, Friedrich Franz, Kommandant des Gradiskaner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 8, zum Invalidenhauskommandanten in Wien;

der Oberstlieutenant, Eduard Salkovič v. Kralič, des Warasdiner St. Georger Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 6, zum Kommandanten des Gradiskaner Grenz-Infant.-Reg. Nr. 8;

der Oberstlieutenant, Gustav Edler v. Mikessich, des Adjutantenkorps, zum Kommandanten des Infanterie-Regiments Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein Nr. 46;

der Major, Friedrich Edler v. Schwab, des Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Namen führenden Jäger-Regiments, zum Oberstlieutenant und Kommandanten des 11. Feld-Jäger-Bataillons;

die Majors: Martin Hennevogl Edler von Ebenburg, Kommandant des 23., Hugo Graf Bernstorff von Gyldensteen auf Wotterseen, Kommandant des 4. Feld-Jäger-Bataillons, und Ludwig von Rüling, des Infanterie-Regiments Prinz Gustav Wilhelm Hohenlohe Nr. 17, zu Oberstlieutenants.

Uebersetzungen:

Der Oberstlieutenant, Karl Degoricia v. Freyenwald, vom 2. Banal Grenz-Infanterie-Regimente Nr. 11, q. t. zum Brooder Grenz-Infanterie-Regimente Nr. 7, und

der Major, Anton Draženović v. Posertye, vom 1. Banal Grenz-Infanterie-Regimente Graf Jellačić Nr. 10, q. t. zum Warasdiner-Creuzer Grenz-Infanterie-Regimente Nr. 5.

Verleihung:

Dem pensionirten Hauptmanne erster Klasse, Eduard Gasteiger Edlen von Rabenstein und Kobach, der Majors-Charakter ad honores.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 24. Jänner.

Als „Auszug eines pariser Briefes" veröffentlicht das Reuter'sche Telegraphen-Bureau wieder folgende Neuigkeiten: „Der Kaiser der Franzosen, beseelt von dem Wunsche, England gegenüber mit der größten Loyalität zu handeln, hatte Lord Cowley ersucht, dem englischen Cabinette zu erklären, daß, wenn er auch ein herzliches Einverständniß mit England auf Basis der Nicht-Jetervention herbeizuführen wünsche, das Eine doch berücksichtigt bleiben müsse, daß Frankreich sich durch das Engagement von Villafranca und durch die züricher Verträge für gebunden halte. Diese Reserve wurde während der letzten zwischen England und Frankreich gepflogenen Unterhandlungen aufrecht erhalten. Somit ist das Zusammenkommen des Congresses, dessen Programm auf den züricher Verträgen fußt, noch immer möglich. Das Tuilerieen-Cabinet hat die den Congreß betreffenden Unterhandlungen wieder formel aufgenommen und die nordischen Höfe von diesem Wunsche Napoleons III. bereits in Kenntntß gesetzt."

Das „Pays" vom 20. enthält folgende Mittheilung: „Einer telegraphischen Nachricht aus Antibes vom 19. Januar zufolge soll der Gonverneur von Nizza dem Journal L'Avenir verboten haben, in Zukunft die Annexion Nizza's an Frankreich zu besprechen und die Artikel der fremden Journale über diese Frage nachzudrucken. Diese Nachricht mag wahr sein; indessen will es uns bedünken, daß der Herr Gouverneur von Nizza bei dieser Gelegenheit Vieles auf sich nahm. Es scheint uns schwierig, daß die piemontesische Regierung in Annexions-Angelegenheiten zwei verschiedene Politiken verfolgen sollte; und wenn man der Ansicht ist, daß die Bevölkerungen jenseit der Alpen consultirt werden sollen, so scheint es uns doch natürlich, daß sie diesseit der Alpen wenigstens angehört werden. Das Princip der Nationalitäten kann nicht zu jenen Dingen gehören, von denen Pascal sagte: „Vérité au delà d'une montagne, erreur au deçà."" Diese Note ist für das halbofficielle Journal bezeichnend. Der sardinischen Regierung scheint es aber mit ihrem energischen Vorgehen Ernst zu sein, denn der Redacteur en chef des Avenir erhielt den Befehl, Nizza und das sardinische Territorium binnen drei Tagen zu verlassen. Derselbe ist ein Franzose, Namens Mazon. Cavour soll gegen die Annexions Savoyens an Frankreich sein.

Nach der „A. A. Z." soll demnächst in Paris eine halbamtliche Broschüre aus der Feder Laguerronnière's erscheinen, welche nichts Geringeres als die „Umgestaltung der Karte von Europa" besprechen wird.

Die Note, welche man in nächster Zeit im „Moniteur zu lesen erwartet, soll die durch das kaiserliche Patent aufgewiegelten Industriellen wieder ein wenig abwiegeln. Die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels haben alle Hände voll zu thun, und reden fortwährend, um die nach Paris berufenen Vertreter der verschiedenen Industriezweige zu überzeugen, daß die Sache gar nicht so fürchterlich ist, wie sie ihnen erscheint, daß bei einem Handelsvertrage mit England die legitimen Interessen der französischen Industrie wohl geschützt und nur der Routine und Unfähigkeit kein Schutz mehr zu Theil werden solle. Der „Moniteur" vom 20. d. theilt aus der „Morning-Post" auch einen Beruhignngsartikel mit, der den industriellen zwar nicht verhehlt, daß sie augenalicklich Verluste haben werden, sie aber auch zugleich auf eine gewisse große Zukunft hinweist.

Wie das Reuter'sche Telegraphen-Bureau in London meldet, ist der gegenwärtige französische Gesandte in Madrid, Adolf Barrot für Constantinopel, Grammont, bisher in Rom, für Madrid und de la Tour d'Auvergne für Rom zum Gesandten ernannt worden.

Die Berliner Conferenz wegen der Küstenbefestigung wurde am 20. d. nach Unterzeichnung des Protokolls geschlossen. Es wird jetzt eine Prüfung des Terrains für die zu treffenden Vertheidigungs-Maßregeln stattfinden und alsdann von Seiten Preußens der Bundesversammlung eine betreffende Vorlage, unter Anderem auch wegen der von einigen Staaten aufzubringenden Kosten unterbreitet werden.

---

†† Krakau, 24. Jänner.

Seit dem 6. d. M., das heißt, seit dem Feste der hl. drei Könige, wird für den hl. Vater Pius IX. in allen Kirchen dieser Stadt und Diöcese eine Andacht abgehalten, an welcher sich alle wahren Katholiken aus tiefstem Gemüthe betheiligen. Diese Andacht ist durch einen, von dem hochwürdigsten General-Administrator erlassenen Hirtenbrief, der in allen Kirchen, und zwar in der St. Barbarakirche in der deutschen, in den anderen in der polnischen Sprache von den Kanzeln verlesen wurde, eingeleitet und angeordnet worden. Wir theilen hier den Inhalt dieses Hirtenbriefes wörtlich mit:

Mathäus Gladyszewicz, J. U. D. Custos-Prälat der Kathedralkirche, General-Administrator der Diöcese von Krakau, entbietet dem ehrwürdigen weltlichen Säcular und Regular-Clerus, so wie allen in Christo Gläubigen seinen Gruß und Segen.

Ihr erinnert euch wohl noch, theuerste Brüder, meiner am Ende des Jahres 1858 in allen Tempeln des Herrn in diesem Antheile der Diöcese geschehenen Verkündigung, aus welcher ihr auch die von anderwärtsher verbreitete Nachricht entnahmet, daß Se. Heiligkeit der Papst Pius IX. im J. 1858 die nördlichen Provinzen des Kirchenstaates bereiste und dort überall mit dem Gefühle der treuesten Ergebenheit und den deutlichsten Zeichen des Gehorsams empfangen wurde. In Folge dessen hat der Statthalter Christi, der nach seiner Rückkehr nach Rom die Freude über jene Reise nicht in seinem väterlichen Herzen zu verschließen vermochte, dieselbe mit den gefühlvollsten Worten in seiner an das geheime Consistorium am 25. September gerichteten Ansprache dargelegt, und die kindliche Liebe mit väterlicher Liebe erwiedernd, allen christlichen Völkern große geistliche Gnaden aus dem überquellenden apostolischen Schatze gespendet. Wer hätte es damals nur denken können, daß nach zwei Jahren in denselben Provinzen ein schändlicher Aufruhr gegen die Herrschaft dieses selben hl. Vaters ausbrechen und die Gemüther aller wahren Katholiken in der ganzen Welt mit der tiefsten Trauer erfüllen werde? Ein Aufruhr gegen den heiligen Vater!

Aber freuet euch theuerste Brüder! nicht die Bewohner jener päpstlichen Gebiete, nicht die Unterthanen des Kirchenstaates haben die milde Herrschaft des Nachfolgers des hl. Petrus von sich abgeschüttelt. Inimicus homo hoc fecit (Matth. XIII. 8.). Das haben Menschen gethan, welche aller staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung verfeindet sich in England, der Schweiz und verschiedenen Schlupfwinkeln Italiens nicht bloß gegen den Papst, sondern gegen alle legitimen Herrscher Italiens in Reden und Schriften vereinigten, und im letzten Kriege eine Gelegenheit nach ihrem Sinne erblickend, ein seit mehr als zehn Jahren vorbereitetes Attentat mit Leichtigkeit ausführten; das haben die Feinde unserer heiligen Kirche gethan, welche Gewalt und Verrath, Heuchelei und Verstellung aller Art anwandten, damit ihr oberster Hirt der weltlichen Macht beraubt, die Statthalterschaft Gottes auf Erden nicht frei und unabhängig verwalten könne. — Dazu mit Mitteln versehen und angeeifert wurden sie in jener südlichen Alpenregion, welche um jeden Preis und selbst durch Beraubung fremden Gutes sich in größerer Breite und erhöhterem Maaße zur Geltung bringen wollte. — Es unterstützte und unterstützt sie der seit drei Jahrhunderten bekannte Haß Albions gegen das Papstthum, so wie noch manche Ansicht über politischen Einfluß und zeitlichen Vortheil. — Diese sind es und nicht das römische Volk, welche sich empörten und Nichtiges ersannen (Ps. II. 1.). Nichtiges in der That, denn sie faßten Beschlüsse, denen die Kraft fehlt. (P. XX. 12.).

Wir Katholiken, dem untrüglichen Worte unseres Erlösers und Herrn Jesus Christus vertrauend, sind um unsere heilige Kirche, um ihr vom Schilde der göttlichen Vorsehung geschirmtes Haupt, ja selbst um die weltliche Herrschaft des heiligen Vaters vollkommen außer Sorgen. Durch Uebermacht kann sie freilich für eine Zeit lang unterdrückt und beseitigt werden: aber die Hand der Allmacht winkt und die Uebermacht verschwindet wie das Dunkel vor der Sonne; der Statthalter Christi kehrt wieder auf den Thron des Kirchenstaates zurück und seine Unterthanen begrüßen ihn mit um so größerer Freude, je mehr sie von den Usurpatoren seiner Macht zu erdulden hatten. Damit aber die durch die bisherige Straflosigkeit übermüthig gewordenen Feinde der heiligen Kirche nicht mehr länger den Statthalter Christi verhöhnen und sprechen: „er hat auf den Herrn gehofft, möge er ihn erretten und erlösen (Ps. XXI. 9.); und uns seine wahren Söhne mit der Lästerung verspotten: „wo ist ihr Gott?" (Ps. CXIII. 2.) Lasset uns, theuere Brüder, nach dem Beispiele unserer Väter, welche zum Schutze der heiligen Stätten unseres Glaubens das Schwert erhoben, zwar nicht mehr das Schwert, aber unsere glaubensbelebten und andachtseifrigen Gebete zum Herrn der Heerschaaren erheben, damit er den hl. Vater Pius IX. dieses in seinen bisherigen gesammten kirchlichen Anordnungen frommer Vorhersage gemäß wahres Kreuz vom Kreuze, von dem jetzigen Kreuze des Druckes und der Verfolgung befreie, und in dem ungeschmälerten Besitze des Kirchenstaates erhalte, die Feinde der hl. Kirche erschüttere, entwaffne und zum Erlösungsglauben zurückführe, und allen christlichen Völkern glückliche Zeiten des Friedens und Wohlergehens verleihe.

Zur Erflehung dieser Gnaden Gottes des freigebigsten Spenders alles Guten ordnen wir folgende Andachtsübungen an:

1. In allen Kirchen dieser Diözese werden nach erfolgter Kundmachung dieses Hirtenbriefes nach dem Hochamte bei der Aussetzung des Hochwürdigsten 5 Vaterunser, die Litanei zu Aller Heiligen und das entsprechende Gebet für Se. Heiligkeit Papst Pius IX. gebetet.

2. Außerdem hat jeder Priester in der hl. Messe die Collecte für den hl. Vater beizufügen, insoferne nämlich die Rubriken der hl. Messe eine solche Beifügung zulassen.

Krakau, am 2. Jänner 1860.

Mathäus Gładyszewicz.

Berathungen der Krakauer Vertrauenscommission über die Gemeinde-Ordnung XI. und XII. Sitzung vom 30. und 31. December 1859.

Die Commission setzte die Berathungen über den Wirkungskreis der Ortsgemeinden in den inneren Gemeindeangelegenheiten fort.

Ein Vertrauensmann bemerkte, daß die jetzt an die Reihe gekommenen §§. 74 und 75 nachdem selbe eigentlich keine gesetzlichen Bestimmungen enthalten und mehr scholastischer Natur sind, im Zwecke einer möglichst kurzen Abfassung des Gesetzes übergangen werden könnten.

Referent bemerkte darauf, daß der §. 74 einer leichteren Auffassung und des besseren Ueberblickes wegen, die Arten der Einflußnahme des Gemeindeausschusses auf den Gemeindehaushalt im Allgemeinen anführt, die dann in den folgenden Paragraphen abgesondert behandelt werden, dann daß der §. 75 bestimmt, worin eigentlich die Beaufsichtigung zu bestehen habe, so wie auch den Ausschuß darauf hinweiset, daß sein Wirkungskreis hinsichtlich der Vermögensverwaltung sich nicht etwa auf die Berathung der ihm in den Sitzungen vorgelegten Angelegenheiten beschränke, sondern daß er vielmehr verpflichtet sei die Vermögensverwaltung stets und überall wie er es für nöthig findet, zu controlliren.

Die Commission ging nach längerer Berathung durch Stimenmehrheit nur in den Antrag wegen Weglassung des Paragraphes 74 und in die Zusammenziehung des §. 75 mit dem weiter folgenden §. 76 in nachstehender Form ein;

„Den Gemeindeausschüssen in den Dorfgemeinden, in den Märkten und den dieser Landgemeindeordnung unterliegenden Städten obliegt die Beaufsichtigung und Verwaltung des Communalvermögens, die Untersuchung des Standes der Kasse (Scontrirung) und die Berathung und Beschlußfassung in allen das Wohl und das Vermögen der Gemeinde berührenden Angelegenheiten."

„Dahin gehören namentlich:"
(folgen die im Entwurf enthaltenen Punkte 1 bis 18)

Zu den §§. 77 und 78 beantragte der Sprecher nachstehende Stylisirung:

„Die Beschlüsse der Stadt- und Marktgemeinde-Vertretungen sind in diesen Angelegenheiten entscheidend und endgiltig."

„Es benöthigen jedoch nachstehende Beschlüsse der Bestätigung der Kreisbehörde:

a) über Aufnahme eines Darlehens oder über die Feststellung solcher Auslagen, die durch das im Voranschlage ausgewiesene Einkommen nicht gedeckt sind.

b) über die Eingehung von Verbindlichkeiten, über die Uebernahme einer Bürgschaft, oder Veräußerung eines Theiles des Gemeindeeigenthums, wo die Summe oder der Werth 1000 fl. österr W. übersteigt.

c) wenn es sich um eine Auflage zu indirecten Steuern überhaupt, oder um einen 5% übersteigenden Zuschuß zu directen Steuern, endlich

d) um die Abschließung eines, die Gemeinde verbindenden Pacht- und Miethvertrages auf eine längere Zeit als 9 Jahre handelt."

„Die Vertretung der Dorfgemeinde hat dem Bezirksgemeinderathe den alljährig verfaßten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Bestätigung vorzulegen und ebenso in allen außerordentlichen Fällen dessen Genehmigung einzuholen."

„In Angelegenheiten betreffend die Uebernahme von Bürgschaften, die Veräußerung eines Theiles des Gemeindeeigenthumes, die Abschließung von Verträgen auf eine längere Zeit als ein Jahr entscheidet die Bezirksgemeinde endgiltig, mit Ausnahme der Fälle, wenn die Ausgabe die gewöhnlichen Einkünfte übersteigt, oder die vorgeschlagene Verringerung des Gemeindevermögens, oder dessen Belastung 500 fl., oder die auf die einzelnen Gemeindeglieder umzulegende Auflage 5% der directen Steuern übersteigen würde, in welchen Fällen die Bestätigung hiezu von der Kreisbehörde im Wege der Bezirksgemeinde einzuholen ist."

„Sollte von der Kreisbehörde die Antwort nicht in 30 Tagen herablangen, so wird dieses Stillschweigen als Genehmigung angesehen."

Hinsichtlich der §§. 74 bis 78 bemerkte ein zweiter Vertrauensmann, daß er zwar mit der im Wesen beantragten theilweisen Aenderung des Entwurfes einverstanden sei, die beantragte Abfassung dieser Paragraphe aber nicht ganz entsprechend finde, und daß nach seiner Ansicht der §. 74 die allgemeinen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gemeindevertretungen, der §. 75 jene Fälle in denen die genannte Vertretung selbstständig und unbedingt, und der §. 76 in welchen sie bedingungsweise selbstständig entscheidet, und endlich der §. 77 jene Fälle, in welchen die Vertretung behufs der Rechtskräftigwerdung ihrer Beschlüsse die Bestätigung derselben von der vorgesetzten politischen Behörde einzuholen habe, zu enthalten hätte.

Der Referent machte die Commission darauf aufmerksam, daß die mit dem Antrage beabsichtigte namhafte Ausdehuung des Wirkungskreises der Gemeinden, dem noch niedrigen Bildungsgrade der Bevölkerung in den kleineren Städten und Dörfern nicht angemessen wäre, und daß wenigstens im Anfang und bis die Gemeinden in der Verwaltung des Gemeindevermögens sich die nöthigen Erfahrungen gesammelt haben werden, die im Entwurfe festgesetzten Ziffern genügen dürften.

Nach einer langen Discussion wurde der Antrag des ersten Sprechers mit Stimmenmehrheit angenommen.

Nach diesem Beschlusse überging die Commisson zur Würdigung der einzelnen Punkte des §. 76. und es wurde dem Punkte 1, mit Rücksicht auf den beim §. 72 in der X. Sitzung gefaßten Beschluß das Recht zur Fetzsetzung der Gebühren für die Verleihung des Rechtes der Angehörigkeit beigefügt. — Ferner wurde beschlossen zwischen den zweiten und dritten Punkt einen neuen Punkt nachstehenden Inhalts einzuschalten:

„Delegirung einer Commission oder einzelner Gemeindeglieder zur Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten und zur Ausführung bestimmter Unternehmungen."

Alle sonstigen Punkte des §. 76 wurden unverändert angenommen.

Die weiter folgenden §§. 79—83 erhielten nach längeren Debatten theils im Wesen theils in der Form Aenderungen, und haben nach den gefaßten Beschlüssen nachstehend zu lauten:

§. 79. „Der Stadt-, Markt- und Dorfgemeinde-Rath wird durch den Ortsvorstand zusammenberufen, welcher auch den Berathungen vorsitzt."

„Ueber Verlangen der Hälfte der Gemeindevertretung ist der Ortsvorstand verpflichtet, den Gemeinderath zu versammeln."

„Damit der Gemeinderath beschlußfähig sei, hat er in den Städten und Märkten aus $^2/_3$ und in der Dorfgemeinde aus $^3/_4$ der ganzen Vertretung zu bestehen."

„Die Schlußfassung des Ausschusses ist ungiltig, wenn die Sitzung nicht vom Ortsvorstande zusammenberufen, oder nicht unter seinem Vorsitz abgehalten wurde, oder aber die beschlußfähige Anzahl Gemeinderäthe nicht anwesend war."

§. 80. „Die Beschlüsse des Gemeinderathes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welchem in allen übrigen Fällen nur eine berathende Stimme zusteht."

§§. 81 und 82 (welche zusammengezogen wurden).

„Gegen Ausschußmänner, welche zu einer Berathung ungeachtet wiederholter Vorladung nicht erscheinen, kann der Ortsvorstand Geldstrafen verhängen, welche jedoch in Städten und Märkten 5 fl. und in Dörfern 1 fl. nicht zu übersteigen haben."

§. 83. „Der Gemeinderath ist verpflichtet, ein parifirtes genähtes und mit dem Gemeindesiegel versehenes Protokollsbuch zu führen, in welches die Gemeindebeschlüsse einzutragen und nach jeder abgehaltenen Sitzung von dem Vorsitzenden und dem Ausschusse eigenhändig zu fertigen ist."

Hinsichtlich des §. 83 wurde überdies beschlossen, solchen mit dem neu formulirten §. 79 zu verbinden.

Zum §. 83 stellten zwei Vertrauensmänner auch noch den Antrag, damit festgesetzt werde, daß das Berathungs-Protokoll in polnischer Sprache geführt werde.

Referent bemerkte hierauf, daß im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 20. Dezember 1859 den Gemeinden die Wahl der polnischen oder deutschen Sprache als Geschäftssprache überlassen werden sollte, zumal die polnische Sprache bei Gemeinden die überwiegend oft auch ausschließend (in den deutschen Kolonien) aus deutscher Bevölkerung besteht, nicht anwendbar wäre.

Ein dritter Vertraueusmann erklärte hierauf, daß der vom Referenten zitirte Ministerial-Erlaß als eine blos vorübergehende Bestimmung angesehen werden müsse, indem solcher in 5 Punkten ausdrücklich darauf hinweist, daß erst das zu erscheinende Gemeindegesetz die Bestimmungen über die Sprache festzustellen haben wird, es somit jetzt Aufgabe der Vertrauens-Commission sei, die eigentliche Geschäftssprache für die Gemeinden zu beantragen; wobei der Ordnung und Gleichförmigkeit wegen die Landessprache ausschließend als die Geschäftssprache fürzuwählen wäre.

Dieser Antrag erhielt die Zustimmung der Kommission und es wurde beschlossen die diesfällige Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen.

Sofort kam der §. 84 zur Ablesung und man beschloß solchen wegzulassen, da selber eigentlich in die Instruction gehört.

Ferner hat die Kommission beschlossen den §. 85 mit dem §. 87 zusammenzuziehen, dem §. 86 aber nachstehende Formulirung zu geben:

„Der Ortsvorstand und namentlich die Bürgermeister in Märkten und Städten und die Schulzen in den Dörfern sind die eigentlichen Hüter und Verwalter des Gesammtvermögens.

Ihnen liegt ob alle Maßregeln zu treffen, die zum Besten des Gemeinde-Eigenthums erforderlich sind und im Falle es erforderlich wäre, oder im Falle es die Vorschrift bestimmt, die Beihilfe der vorgesetzten Behörde anzusprechen u. z. in der Stadtgemeinde von der Kreisbehörde und in der Markt und Dorfgemeinde von dem Bezirksgemeindeamte."

Gegen den §. 88 wendete ein Verauensmann ein, daß der Ortsvorsteher als ein exekutives Organ in seinen Verfügungen durch die Gemeinderäthe (Geschworenen) nicht beschränkt werden sollte, weil hiedurch nur zu oft eine energische Durchführung der executiven Maßregeln erschwert werden würde.

Referent erläuterte hierauf, daß der Ortsvorsteher bei Vollziehung der höheren Aufträge und bei Handhabung der Ortspolizei an keine Beschlüsse der Geschworenen gehalten sei, daß es sich aber hier um solche Angelegenheiten handelt, die in das Bereich der Verwaltung des Gemeindevermögens gehören und die wenn auch nicht der Berathung und Entscheidung des Gemeindeausschusses vorbehalten sind, dennoch von nicht geringer Erheblichkeit sein können, in welchen Fällen daher der Ortsrichter um so mehr an den mit den Gemeinderäthen zu fassenden Beschluß sich zu halten hätte als die letzteren aus einer gleichen Wahl, wie der Ortsrichter hervorgehen, daher mit dem besonderen Vertrauen der Gemeinde bekleidet sind, bei den Berathungen des Ausschusses keine entscheidende Stimme haben, (§. 80 des Entwurfs) und wenn sie auch auf die Beschlüsse des Ortsvorstandes keinen entscheidenden Einfluß nehmen sollten, ihr Amt zu bloßen willenlosen Gehilfen des Ortsvorstandes herabsinken würde.

Referent wies dabei auf die bisherige Uebung sowohl bei Dorf- als Stadtgemeinden hin, und bemerkte, daß in den Dörfern sich der Orts-Schulze zu den Geschwornen in gleicher Stellung befindet, wie in den Städten ein Bürgermeister zu den Magistratsräthen oder Assessoren.

Nach einer längeren Diskussion ist durch Stimmenmehrheit nachstehende Formulirung des Paragraphes 88 beschlossen worden:

„Den Ortsvorstehern, d. i. den Bürgermeistern und Orts-Schulzen sind zur Unterstützung in ihren Amtshandlungen, zur Vertretung im Falle ihrer Abwesenheit oder Krankheit, und über ihr Verlangen auch zur Berathung in wichtigeren Angelegenheiten, Gemeinderäthe beigegeben."

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1859. (Schluß.)

Die zweite Lesung des Entwurfes der Landgemeindeordnung wurde in der Sitzung am 9. December begonnen und in den Sitzungen vom 10. und 12. December zu Ende geführt.

Wesentliche Aenderungen in den bei der ersten Lesung berathenen Prinzipien wurden nur wenige beschlossen und diese reduciren sich auf folgende Punkte:

1. Wurde bestimmt, daß derjenige, welcher wegen muthwilliger Krida, wegen Verbrechens, Vergehens oder wegen einer Uebertretung die Stimmberechtigung verlieren kann, durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde die Stimmberechtigung wieder erlangen könne, daß aber bei Rückfällen diese Vergünstigung nicht mehr statthaben soll.

2. Die Bestimmung der Entlohnung des Ortsrichters und der Geschworenen wurde der vorgesetzten Behörde für den Fall zugewiesen, wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt werden kann.

3. Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch den Ortsrichter wurde nach dem ursprünglichen Antrage des Entwurfes auf Fälle eingeschränkt, in denen der Betrag oder Werth der Forderung 15 fl. ö. W. nicht übersteigt; der Ortsrichter wurde aber zugleich verpflichtet, alle Streitsachen dieser Gattung ohne Rücksicht darauf, ob ein Beweis durch den Eid angeboten wird oder nicht, zu entscheiden. Im übrigen beschloß die Commission an dem zur zweiten Lesung vorgelegten Entwurfe nur einige unwesentliche Aenderungen, welche die Deutlichkeit und Klarheit mit sich brachte.

Gleichzeitig mit der zweiten Lesung des Entwurfes befaßte sich ein aus fünf Kommissionsmitgliedern und dem Referenten zusammengesetztes Comité in den Nachmittagsstunden mit der Vorprüfung der Instruction für die Ortsrichter.

Diese kam am 12., 14. und 15. Dezember zur Berathung, an welchem letzteren Tage auch die Instruction für den Gemeindeausschuß, dann die Vorschrift für das Wahlverfahren berathen wurde.

Mit Schluß der Berathungen stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag:

die hohe Regierung zu bitten, damit zur Durchführung der nunmehr berathenen Gemeindeordnung in jedem Bezirke unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers, Vertrauenskommissionen gebildet werden, deren Pflicht es wäre, über Fragen, ob und welche Gemeinden als selbstständige Ortsgemeinden bestehen könnnen, ob und welche Gutsgebiete mit den Gemeinden oder mit anderen Gutsgebieten zu vereinigen sind und andere derartige organisatorische Vorfragen in erster Instanz mit Freilassung des Rekurses an die Landesstelle abzusprechen.

Dieser Antrag wurde von mehreren Mitgliedern mit Berufung auf den Artikel VI. des Kundmachungspatentes zum Gesetze vom April 1859 unterstützt, in welchem Artikel die Beiziehung der Parteien zu diesen Verhandlungen angeordnet ist.

Gegen diesen Antrag wurde aber von mehreren Mitgliedern eingewendet, daß der Artikel VI. die Einvernehmung angrenzender Besitzer anordnet, welche über die örtlichen Verhältnisse einer Gemeinde mehr Aufschluß geben können, als Vertrauenskommissionen, auch wäre die Durchführung dieses noch nicht erlassenen Gesetzes der Einsicht der h. Regierung ganz zu überlassen. Die Stimmenmehrheit erklärte sich für den Antrag.

Hierauf ergriff der Vorsitzende, Statthalterei-Vice-Präsident Ritter v. Mosch das Wort und schloß die Berathungen mit nachstehender Ansprache:

„Hiermit sind die Berathungen über jene Gegenstände zu Ende geführt worden, welche der Herr Minister des Innern zur Aufgabe gestellt hat."

„Die Würdigung dieser für das Land und für die Regierung so wichtigen Gegenstände erheischte viele Mühe, Umsicht, den ganzen Aufwand von Kenntniß der Verhältnisse des Landes, der verschiedenen Klassen der Bewohner, ihrer Bedürfnisse und der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und nur durch rastlose Bemühungen der verehrten Herren ist das gegenwärtige Schlußresultat ermöglicht worden."

Der Himmel möge die gemeinsame Arbeit mit dem gedeihlichsten Erfolge krönen!

Ich aber bitte die verehrten Herren Namens der Regierung, den verbindlichen Dank hiefür entgegen zu nehmen und versichert zu sein, daß für mich die würdige, nur auf das gemeinsame Ziel hinstrebende Haltung ein weiterer Grund für die hohe Achtung sein wird, welche ich für die Person jedes Einzelnen der versammelten Herren hegte und mit freudiger Erinnerung stets bewahren werde.

Ich erkläre hiemit die Berathungen für geschlossen. Im Namen der Vertrauensmänner nahm hierauf das Wort der dermalige Leiter des landständischen Ausschusses, Graf Russocki:

Durch das Vertrauen der hohen Regierung berufen, über die neue Gemeindeordnung mit Rücksicht auf die Zustände und Bedürfnisse des Landes zu berathen, sind wir von der Wichtigkeit des empfangenen Auftrages und der weittragenen Bedeutung des ganzen Gegenstandes tief durchdrungen gewesen. Mit diesem Gefühle und Bewußtsein haben wir unsere Berathungen begonnen und mit dem heutigen Tage beendigt.

Die hohe Staatsregierung wird nun prüfen und urtheilen, ob und in wie weit es der Commission gelungen sei, ihre Aufgabe zu lösen, in zweckdienlicher Weise für das Wohl des Landes als für die Zwecke des Staates.

„Unter den namhaften Schwierigkeiten aber, die sich uns mit Hinblick auf die hierländigen Verhältnisse fühlbar gemacht haben, mußte sich auch immer die Frage vordrängen, wie es am besten zu ermöglichen wäre, das zu erwartende neue Gesetz mit gewünschtem Erfolge ins Leben einzuführen, und diese Frage tritt uns auch in diesem Augenblicke unabweislich entgegen."

Als ein besonderes Bedürfniß stellt sich dabei ein gemeindliches Organ dar, welches von den Ortsgemeinden ausgehend und zu einem größeren Umfange sich erweiternd, den Ortsgemeinden in der selbstständigen Verwaltung und zu einer glücklichen Pflege und Entwickelung ihrer inneren Angelegenheiten, wachend und weckend, aneifernd, berathend und unterstützend die Hand bieten könnte.

Auf ein solches Organ haben sich mehrere Kommissionsmitglieder im Laufe der Berathungen unwillkürlich und wiederholt hingeführt gesehen und nur um die Grenzen des ihnen gegebenen Wirkungskreises nicht zu überschreiten, haben sie sich versagt, bestimmte Anträge zu stellen."

Um so mehr aber muß der Wunsch ausgesprochen werden, daß diese Lücke anderweit ausgefüllt werde, um so sehnlicher sehen wir der vom hohen Ministerium in Aussicht gestellten Landesvertretung entgegen, als diese gewiß vorzugsweise in der Lage sein wird, die Berathungen der Commission in dieser Richtung wieder aufzunehmen, und in dieser wie in jeder andern Hinsicht die weiteren Wünsche und Bedürfnisse des Landes der hohen Staatsregierung vorzulegen.

Dies, Herr Präsident, habe ich mich in Erwartung der Zustimmung der Commission gedrungen und berechtigt gefühlt, noch auszusprechen, ehe ich die letzte Pflicht erfülle — die uns Allen gewiß so willkommene Pflicht — Ihnen, Herr Präsident, unsern wärmsten Dank auszusprechen für die der freien Meinungs-Aeußerung vollen Raum lassende und unermüdet nachgehende wohlwollende und treffliche Leitung, eben so wie den beiden Herren Statthalterei-Referenten für ihre mühevollen und ersprießlichen Arbeiten."

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 23. Jänner. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner 1800 allergnädigst zu gestatten geruht, daß in Absicht auf die Befreiung der Finanzwach-Individuen vom Militärdienste der §. 237 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache, wornach den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Miliärdienste zusteht, wieder in Wirksamkeit trete, wenn es sich um Leute der zweiten oder einer höheren Alteskla‌sse handelt. Die Finanzwach-Individuen der ersten Altersklasse haben jedoch nach den allgemeinen Vorschriften an der Losung und Stellung Theil zu nehmen und sind, wenn sie wirklich assentirt werden und deren fernere Beibehaltung von den Finanzwachbehörden gewünscht wird, wovon die politischen Bezirksbehörden zum Behufe der diesfälligen Vormerkung in den Verzeichnissen und Stellungslisten vorhinein zu verständigen sind, zu beurlauben und während der Dauer ihrer wirklichen Verwendung in der Finanzwache nicht einzuberufen. Im Falle solche Individuen in der Folge des Dienstes enthoben, oder entlassen, überhaubt entbehrlich werden, sind dieselben zu den betreffenden Truppenkörpern einrücken zu machen.

Im Gegensatz zu ihrer gestrigen Mittheilung, meldet die „Tr. Z.," daß, da S. k. Hoh. der Herr Erzherzog Ferdinand Max am 14. v. M. in St. Vincent auf den capverdischen Inseln eingetroffen ist, es nicht unmöglich sei, daß die Reise nach Brasilien dennoch angetreten werde. S. Vincent ist die letzte Kohlenstation auf dem directesten Wege nach Brasilien. Ihre kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin verweilt in Madeira.

Se. k. Hoheit der Großherzog von Toscana, welcher sich zur Zeit auf seinen Gütern in Böhmen befindet, wird demnächst den königlichen Höfen in München und Dresden einen Besuch abstatten, und sodann nach Wien zurückkehren.

Aus Schlackenwerth, 18. Jänner, meldet die „Böh.": Se. Majestät König Johann von Sachsen hatte bei seinem letzten Besuche sein Nachtquartier in der Wohnung des Herrn Oberförsters Schmerhofsky genommen; den 15. d. nun erhielt genannter Herr Oberförster von Dresden einen sehr schön gearbeiteten goldenen Brillantring im beiläufigen Werthe von 100 Thalern, nebst einem Schreiben des Oberhofmeisters Sr. Majestät des Königs mit den schmeichelhaftesten Ausdrücken der allerhöchsten Anerkennung und Zufriedenheit. Nebenbei bemerkt, ist Herr Schmerhofsky der Vater jenes jungen Matrosen, der bei der Explosion der österreichischen Brigg „Triton" an der dalmatinischen Küste unverletzt mit dem Leben davon kam."

Am 16. d. hatte der österr. Gesandte im Haag Baron Langenau eine Privataudienz beim Könige, um demselben ein Schreiben des Kaisers von Oesterreich und das Patent eines Oberst-Inhabers des k. k. Linien-Inf.-Regts. Nr. 63 zu überreichen.

Eine Ministerial-Verordnung vom 15. d. setzt über das Meldungswesen folgende abändernde Bestimmungen fest: 1. Die Fremdenbücher der zur Beherbergung von Reisenden berechtigten Gastwirthe und die von diesen, oder von anderweitigen Unterstandgebern auszufüllenden Meldzettel haben in Hinkunft nur die nachstehenden 6 Rubriken zu enthalten: a) Tag der Ankunft; b) Vor- und Zuname, Character oder Beschäftigung; c) Gewöhnlicher Wohnort; d) Reise-Urkunde; e) Begleitung; f) Tag und Richtung der Abreise. Die Ausfüllung der ersten 5 Rubriken wird dem Reisenden, die der 6. Rubrik dem Unterstandgeber innerhalb der gesetzlichen Frist obliegen. 2. Die Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern wird auch an die Vermiether der sogenannten „Hôtel garnis" unter den bezüglich der Gastwirthe geltenden Bestimmungen ausgedehnt.

Die amtliche Pest-Ofener-Zeitung vom 21. d. enthält an der Spitze ihres Blattes eine Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. d. M. über die Durchführung des kaiserlichen Patents vom 1. September 1859. Danach werden die Protestanten in Ungarn sammt Nebenländern aufgefordert, damit die nächsten Synoden ohne Säumen einberufen werden können, die Wahl sowohl der kraft ihres Amtes zur

Theilnahme an der Synode berufenen, als der dazu abzuordnenden Personen baldigst vorzunehmen. Zum Behufe der ordnungsmäßigen Durchführung dieser Wahlen sollen zunächst die Local-Kirchengemeinden, und sofort die Seniorate und Superintendenzen, beziehungsweise ihre Convente und Consistorien, nach den Bestimmungen des Patentes construirt werden. Eine Reihe von Gemeinden hat bereits ihre Coordinirung nach der Ministerial-Verordnung vom 2. September 1859 durchgeführt. Es unterliegt demnach keinem Anstande, daß solche Gemeinden unverzüglich auch zur Coordinirung ihrer Seniorate und sofort der Superintendenzen schreiten. Diejenigen Local-Kirchengemeinden aber, welche ihre Coordinirung noch nicht vorgenommen haben, werden nun aufgefordert, dieselbe nunmehr ohne Aufschub durchzuführen, und davon längstens bis Ende März 1860 die Anzeige zu erstatten. Eine Local-Kirchengemeinde, die bis Ende März 1860 nicht die Anzeige, daß sie sich nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 2. September 1859 coordinirt habe, erstattet, wird von der k. k. Regierung und ihren sämmtlichen Organen als gesetzlich geordnet nicht mehr angesehen und anerkannt werden, unb würde daher aller von dieser Anerkennung bedingten Ansprüche und Rechte verlustig sein. Die Wiedereinsetzung einer solchen Gemeinde in den Genuß ihrer corporativen Rechte kann nur nach eingeholter Genehmigung der politischen Landesbehörde erfolgen, wenn genaue Nachweisungen darüber vorliegen, daß sie später die gesetzmäßige Einrichtung angenommen habe. Hingegen kann sich keine Kirchengemeinde durch die Unterlassung ihrer Coordinirung den ihr obliegenden Pflichten und Leistungen entziehen. Verweigerte oder überhaupt rückständige Zahlungen für Zwecke der Kirche und Schule werden jedenfalls über Einschreiten der Bezugsberechtigten nach den bestehenden Normen durch die politisch-administrativen Organe eingebracht werden. Senioral-Convente dürfen fortan nur in der durch die Ministerial-Verordnung vom 2. September 1859 vorgezeichneten Zusammensetzung, und daher nur nach erfolgter Coordinirung der Local-Kirchengemeinden, deren Pfarrer und weltliche Abgeordnete zu denselben berufen werden a gehalten werden. Erscheinen auf einem demgemäß einberufenen Senioral-Convente auch Vertreter noch nicht coordinirter Gemeinden, so sind dieselben nicht stimmberechtigt. Sollten aber Senioral-Convente in Senioraten, deren Gemeinden sich noch nicht nach der Ministerial-Verordnung coordinirt haben, oder in einer derselben nicht entsprechenden Zusammensetzung abgehalten werden, so wären ihre Beschlüsse nichtig. Ueber die beabsichtigte Einberufung des ersten nach erfolgter Coordinirung der Gemeinden eines Seniorates abzuhaltenden Senioral-Convents ist vom betreffenden Senior die Anzeige zu erstatten. Dieser Anzeige wird bis längstens 15. April 1860 entgegengesehen, und jene Seniorate, welche sie bis dahin nicht erstatten, können ebenfalls nicht mehr als gesetzlich geordnet angesehen werden. Die Verordnung schließt: „Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden hiemit wohlmeinend aufgefordert, den voranstehenden Andeutungen Folge zu leisten und es dadurch zu ermöglichen, daß die Synoden baldigst abgehalten, und auf Grundlage ihrer Beschlüsse die kirchliche Ordnung durch Allerhöchst genehmigte Kirchengesetze (Canones) welche an die Stelle der Ministerial-Verordnung vom 2. September 1859 zu treten haben werden, definitiv festgestellt werde, indem nur auf diese Weise einer immer größeren Verwirrung ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche aus dem Widerstande gegen die wohlwollenden Absichten Sr. Majestät unvermeidlich entstehen müßte, vorgebeugt werden kann. Ueberdies werden sämmtliche Senioren erinnert, daß niemand berechtigt ist, der Pflicht eines übernommenen Amtes sich zu entziehen, bevor er dasselbe einem gesetzlich bestellten Nachfolger übergeben kann, und daß, wer unter den obwaltenden Verhältnissen, ungesetzlichen Anforderungen nachgebend, auf sein Amt als Senior resigniren sollte, dadurch nicht nur auch des Schutzes für seine Bezüge als Pfarer sich verlustig machen, sondern auch auf jede Aussicht verzichten würde, in künftigen Fällen des Vertrauens der kaiserlichen Regierung würdig erachtet zu werden."

Der Gemeinderath in Ofen hat einstimmig dem Herrn Karl Ludwig Freiherrn von Bruck, k. k. Finanzminister, und dem Herrn Grafen Franz Haller von Hallerkeö, k. k. General der Kavallerie und ad latus Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzog Generalgouverneurs, das Ehrenbürgerrecht der k. freien Hauptstadt Ofen ertheilt und ist die Annahme dieser ehrenden Auszeichnung auch bereits zugesichert worden.

Als Verfasser des österreichischen Gewerbegesetzes wird in einer Wiener Correspondenz der „A.A.Z." Herr Sectionsrath Parmentier bezeichnet, der seit Aufhebung des Handelsministeriums einen Posten im Ministerium des Innern bekleidet.

Aus Verona wird vom 16. d. M. gemeldet: Während gestern Sonntags von der deutschen Theaterunternehmung im Kasino ein „großes Konzert" veranstaltet wurde, gab man im Teatro Ristori „Donne gelose" von Goldoni als Schlußvorstellung; der eigentliche Zweck der Gesellschaft, die Appelation an die Wohlthätigkeit der Bewohner, wurde wie in Venedig durch eine ergiebige Silberernte vollkommen erreicht und das Theater füllte sich auf erfreuliche Weise; der Kunst aber und dem wirklich recht braven Spiele wurde leider bei der herrschenden vergnügungsfeindlichen Tendenz keine Würdigung zu Theil, denn gleich nach Beginn der Ouverture verließ, wie auf Verabredung, der bei weitem größte Theil des fast nur aus Männern bestehenden Publikums das Haus und nur eine sehr kleine Anzahl indifferenter, oder eigentlicher harmlos genießender Gäste harrte bis an das Ende der Vorstellung aus. Einzelne Rufe beliebter Evviva's, welche sich hierauf in der nahe gelegenen Via Colombo unter der versammelten Menge hören ließen, wurden alsbald durch eine anrückende kleine Reiterpatrouille zum Schweigen gebracht.

Deutschland.

Nach Berichten aus Berlin vom 19. Jänner wäre die Annahme der Vorlage hinsichtlich der Umwandlungen im Heerwesen nach der Stimmung in den verschiedenen Fractionen des Abgeordnetenhauses, sowie auch des Herrenhauses schon als gesichert zu betrachten. In einzelnen Fractionen sträubt man sich noch gegen die Einführung der vollen dreijährigen Dienstzeit im stehenden Heere und wünscht den sogenannten Königsurlaub beibehalten zu sehen. Schließlich dürfte aber auch dieser Punct von den beiden Häusern angenommen werden. Es wird als eine durchaus irrige Annahme bezeichnet, als ob die Mehrheit der früheren katholischen Fraction aus dem Grunde, weil der Führer derselben, August Reichensperger, nicht zum ersten Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt worden sei, nunmehr mit der früheren Rechten, der jetzigen Linken, in allen Fragen zusammengehen werde. Die Mitglieder der besagten Fraction erheben Einspruch gegen die Voraussetzung, daß ihre Grundsätze durch derlei Zufälligkeiten berührt werden sollten.

Die „Karlsr. Ztg." vom 19. widerlegt in einem officiösen Artikel das Promemoria der Freiburger Universitäts-Professoren, welches bekanntlich die Lehrfreiheit durch das Concordat für gefährdet erklärt. Der officiöse Artikel meint, das Auftreten der Professoren sei nicht angemessen und für die Universität schädlich.

Die nassauische Regierung beabsichtigt den Kammern den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung vorzulegen.

Frankreich.

Paris, 20. Jänner. Der „Moniteur" publicirt die vergleichende Uebersicht des Waaren-Imports- nnd Exports während des Monats Dezember 1859, 1858 und 1857, so wie während der zwölf Monate der genannten Jahre. Der Waaren-Import betrug im Jahre 1859: 189,893,180 Frcs., 1858: 182,614,705 und 1857: 183,212,654 Frcs.; im December des Jahres 1859: 16,327,872, 1858: 15,209,606 und 1857: 13,272,449 Frcs. — Das „Pays" glaubt zu wissen, daß an den Differentialzöllen, welche die französische Flagge gegen die fremden schützen, nichts werde geändert werben. Die Marine, sagt das Blatt, ist eine der Staatsgewalten und deren Schutz muß consequent immer aufrecht erhalten werden. — Der Telegraphen-Vertrag zwischen Frankreich und Baden ist, wie der „Moniteur" heute anzeigt, am 17. Jänner ratificirt worden. — Der bis jetzt zwei Mal verwarnten Zeitungen sind fünf: „Univers" in Paris, „France Centrale" in Blois, „Echo de la Frontière" in Valenciennes, „Union de l'Ouest" in Angers, und „Gironde" in Bordeaux. Außerdem sind zwölf Blätter ein Mal verwarnt worden, wovon sechs hier in Paris: „Correspondant," „Ami de la Religion, „Courrier du Dimanche," „Opinion Nationale," „Gazette de France" und „Journal des Villes et des Campagnes." — Bei Preire hat vorgestern zu Ehren Cobden's ein großes Oeconomisten-Diner Statt gefunden. — Der Contre-Admiral Protet ist über Suez nach China zum Expeditions-Geschwader abgegangen. — Thouvenel hat, hute früh hier angekommen, schon im Laufe des Nachmittags eine lange Unterredung mit dem Kaiser gehabt. Man spricht von einer Cirkular-Note an die verschiedenen Mächte, womit der neue Minister seinen Wirkungskreis beginnen will. Er wird erst am Montag von seinem Ministerium Besitz ergreifen. — Vom Bischof von Poitiers ist eine Schrift erschienen, weit heftiger als die des Bischofs von Orleans.

Der „N. Z." wird aus Paris vom 19. d. geschrieben: „Es wird heute in ziemlich bestimmter Weise versichert, daß trotz des Widerstrebens, welches die englische Presse dagegen bezeugt, dennoch ein Handesvertrag mit England zu Stande kommen werde. De Widerstand der englischen Zeitungen stützt sich bekanntlich darauf, daß England einem einzelnen Staate nicht Handelsvortheile gewähren könne, die es nicht allen übrigen Staaten einräume. Diese Schwierigkeit würde aber fortfallen, da Frankreich einmal von England eine solche Bevorzugung nicht beansprucht hat und andererseits auch selbst nicht geneigt ist, England zu bevorzugen, sondern vielmehr die England gewährten Vortheile auf alle übrigen Länder ausdehnen will. Hiean knüpft sich vielleicht auch die Behandlung der Angelegenheit gegenüber dem gesetzgebenden Körper. Die Leiter dieser Versammlung wie die große Mehrheit der Mitglieder sind entschiedene Schutzzöllner, und da Geldinteressen selbst schüchternen Leuten Muth geben, so wäre es nicht ganz unwahrscheinlich, daß der gesetzgebende Körper einen Gesetzentwurf zum Scheitern brächte, welcher die betreffenden Tarifänderungen feststellte. Dieser Gefahr würde die Regierung nun aber entgehen, wenn sie die Form eines Handelsvertrages wählt. Nach der Constitution von 1852 steht dem Kaiser das uneingeschränkte Recht zu, Verträge aller Art mit fremden Mächten abzuschließen; diese Verträge bedürfen nicht einmal der nachträglichen Genehmigung des gesetzgebenden Körpers. Sobald daher der Vertrag mit England unterzeichnet ist, kann er als Gesetz publizirt werden. Nun ist es, wie gesagt, die Absicht des Kaisers, die zu Gunsten Englands stipulirten Tarifermäßigungen sämmtlichen übrigen Staaten zu gewähren. Um dies zu thun, bedürfte es allerdings einer Vorlage an den gesetzgebenden Körper. Letzterer aber, so meint man, wird sich weniger schwierig zeigen, wenn die Sache erst England gegenüber zur vollendeten Thatsache geworden ist. Nachrichten aus den Fabrikstädten versichern übrigens, daß die schutzzöllnerische Bewegung weniger bedeutend ist, als man erwartet hatte. Namentlich zeigen sich die Arbeiter ziemlich vernünftig. Die Opposition beschränkt sich auf die Fabrikbesitzer.

Man versichert, Guizot werde in den nächsten Tagen zwei Theile seiner Memoiren zu gleicher Zeit erscheinen lassen, der eine enthält die Geschichte seines Ministeriums de l'instruction publique und soll nach der Ansicht des berühmten Verfassers selbst, die wir gar nicht bezweifeln, sehr langweilig sein; deshalb eben soll zugleich mit der vierte Band der Memoiren ausgegeben werden, der, wie versichert wird, reich an Anecdoten und sonstigen leichtern Unterhaltungsstoff ist.

Spanien.

Aus Madrid, 15. Januar, wird gemeldet, daß O'Donnell mit den Generalen Ros und Zabala nach der Einnahme von Tetuan nach Madrid heimkehren werde, während die Armee wahrscheinlich dann gegen das acht Meilen von Tetuan gelegene und durch fahrbare Straßen mit demselben verbundene Tanger rücken werde. Uebrigens dürfte alsdann der Zeitpunkt gekommen sein, wo neue Verhandlungen angeknüpft werden. Der Ehrenpunkt für die spanische Nation ist nach der Einnahme von Tetuan gewahrt, O'Donnell hat kein persönliches Interesse mehr für, doch ein sehr entschiedenes gegen Fortsetzung des Krieges. Die spanische Armee hat einmal wieder gezeigt, daß sie so ausdauernd wie unerschrocken ist; aber sie wird sich auch überzeugt haben, daß die Marokkaner noch immer etwas von dem Zeuge der tapferen Maurenritter in sich haben und daß ein rascher uud erfolgreicher Feldzug ins Innere des Landes mehr Streitkräfte erfordert, als Isabella II. zur Verfügung hat. Am 10. Januar bereits zählte die spanische Armee unter den Verwundeten zwei Generale und 28 höhere Officiere: vier höhere Officiere hatten Quetschwunden erhalten; ferner wurden getödtet 26 und verwundet 161 Officiere. Im Ganzen hatte die Armee am 10. Januar runde 3000 Todte und Verwundete. Um die Verproviantirung der Armee zu erleichtern, ist laut Decret vom 13. Jan. Ceuta zum Freihafen erklärt worden; nur Tabak, Salz und Pulver sind steuerbar; die Schiffe, welche Waaren nach Ceuta bringen, zahlen fortan blos Hafenabgaben.

Den letzten Nachrichten zufolge herrschten im Mittelmeere und in der Meerenge von Gibraltar starke Stürme. Mehrere Unglücksfälle wurden dadurch herbeigeführt. Der spanische Transport-Dampfer Isabella II. scheiterte bei Algesiras, außerdem noch mehrere andere Schiffe. Die spanische Regierung hat mehrere Leuchtfeuer errichtet, von denen der große Leuchtthurm von Tarifa bei klarem Wetter das afrikanische und das europäische Ufer beleuchtet.

Schweden.

Wie aus Stockholm, 13. Jänner, gemeldet wird, hat der Constitutions-Ausschuß zwei Anklagen (anmärkningar-Note, censura) gegen das Ministerium beschlossen, weil es 1. norwegische Unterthanen in der Expedition des Departements des Auswärtigen angestellt und weil es 2. zu leicht und in zu großer Ausdehnung Ausländern bewilligt habe, Grundeigenthum in Schweden zu erwerben und zu besitzen."

Italien

Aus Turin, 18. Jänuer, wird der „K. Z." geschrieben: Der eigentliche Grund der Cabinets-Krisis ist der, daß die Verhältnisse zu einer entschiedenen annexionistischen Politik drängteu und das alte Cabinet hierzu keinen Muth hatte. Wie man versichert, spricht England auch für die von Cavour vorgeschlagene Politik. Aber in England sieht man es nicht ohne Besorgniß, daß die Nationalvertretung so lange vertagt bleibt: Cavour entsprach auch in dieser Beziehung der Ansicht der englischen Regierung, daß er auf Einberufung des Parlamentes für den Monat März drang.

In Turin hat das Landesgericht einen Geistlichen zu drei Monaten Kerker und 500 Franken Geldbuße verurtheilt, weil er während der Buße seinen Pfarrkindern ein Bulletin vorlas und sich dabei der Worte bediente: „Unsere Artillerie wurde von der österreichischen überall geschlagen und zum Schweigen gebracht."

Die beiden Ehrendegen, welche in Rom für Napoleon III. und Victor Emanuel auf Subscripton angefertigt worden, sollen in den nächsten Tagen durch eine Deputatation in Turin und Paris überreicht werden.

Türkei.

Wie erwähnt, wurde der frühere Chef des Generalstabes Tesik Pascha sammt seiner Frau auf einen Staatsdampfer geladen und während sie eine Lustfahrt zu machen glaubten, ins Exil geführt. Wie man nun aus Constantinopel meldet, ist Tesik Pascha auf Befehl des Kaisers aus der Verbannung wieder zurückberufen worden. Da bei seiner Exilirung sein ganzes Hab und Gut eingezogen und verkauft ward, so hat ihm jetzt der Sultan ein Haus mit vollständiger Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Amerika.

Durch die Hetzereien zwischen Norden und Süden, wie sie in Folge der Hinrichtung John Brown's und seiner Genossen mit doppelter Gewalt hervorgetreten sind, ist die Lage der Sclaven und der freien Neger nur verschlimmert worden. Den Beweis liefert ein abscheuliches Gesetz, das soeben vom Senate des Staates Missouri angenommen worden ist. Die freien Neger und Mulatten bilden allerdings eine Classe, deren man aller Orten gern überhoben ist, aber sie sind einmal da, und wohin sollen diese unglücklichen Menschen, wenn man sie aus dem Staat vertriebt, in welchem sie geboren und aufgewachsen sind? Nach manchen freien Staaten, z. B. Indiana und Illinois dürfen sie nicht auswandern, weil jeder Neger der in diese „freien" Staaten kommt, als Sclave verkauft wird. In den Süden dürfen sie schon gar nicht. Das neue Gesetz in Missouri will nun sogar Neger und Mulatten vertreiben, deren Väter und Großväter bereits dort wohnten, bevor das Gebiet noch zu den Ver. Staaten gehörte. In Hinkunft, heißt es in diesem Gesetze, soll kein Sclave mehr freigelassen werden, wenn nicht vier Bürger mit 2000 Dollars dafür haften, daß der Freigelassene binnen 90 Tagen den Staat verläßt und nie wieder zurückkehrt. Geschieht das letztere, so wird er als Sclave verkauft und die Bürgschaftssumme als verfallen erklärt. Jeder freie Neger oder Mulatte, der über 18 Jahre alt ist und am ersten Montage des September 1861 noch im Staate Missouri angetreffen wird, soll wieder in die Sclaverei verkauft werden. Die Zahl der in Missouri sich aufhaltenden freien Farbigen beträgt etwa 2500; jene der Sclaven 101.700. — Auch im Staat Arcansas wurde ein gleiches Gesetz erlassen, wodurch alle freien Neger aus dem Staatsgebiet verbannt werden.

Als einen neuen Beleg des immer klaffender hervortretenden Bruches zwischen dem Norden und Süden der Union meldet man der „Leipz. Ztg.", daß die meisten südlichen Studenten der Medicin aus Philadelphia und New-York abgezogen sind. Sie bildeten in ersterer Stadt etwa 70 Proc. der Zuhörer; in New-York wenigstens ein starkes Drittel. In öffentlichen Versammlungen beriethen sie die Frage des Abzuges, und von Philadelphia gingen an einem Tage etwa dritthalb hundert nach Richmond in Virginien ab, wo sie vom Gouverneur des Staates, der Facultät und den Studenten glänzend empfangen wurden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 24. Jänner.

† Die „Wiener Theaterz." vom 21. d. ist uns merkwürdiger Weise bereits mit einem lobenden Urtheile über die Aufführung vom 21. d. der duftigen Operette Offenbachs: „Das Wirthsmädchen von Elisonzo" zuvorgekommen. Wieder ein kostbares Bijour, wie sie der fruchtbare Compositeur verschwenderisch aus seinem Schatzkästlein in die Welt schleudert, ohne selbst dadurch ärmer zu werden, aber von ungleich geringerem Werthe, als die „Laternenhochzeit," obgleich in vielfachen Anklängen, wie im Trinkliede, daran erinnernd. „Vertigo," das Factotum des spanischen Dorfes, von Herrn Weidmann mit gewohnter Routine dargestellt, ist das Lichtbild des Cicero aller Barbiere mit den Schattenseiten einer Photographie. Fr. v. Lucatzy war als junger Baske der Fisch in seinem Element. Die Titelrolle wurde von Frl. Hammermeister ebenso brav gegeben, wie vorher das naive Bauermädchen in der „weiblichen Schildwache," in der die Beneficiantin Fr. Reither Posten stand. In dem Singspiel debütirte Herr Ordinski aus Lemberg, der die Doppel-Klippe der für ihn fremden Sprache und des ersten Auftretens glücklich zu überschreiten wußte. Das ziemlich gefüllte Haus lohnte mit Hervorruf die Darsteller beider Piecen, das Orchester dirigirte Herr Capellmeister Mühldorfer. Am Sonntag wurde Raimond's lange nicht gesehener „Verschwender" auf die Bühne gebracht und mit vielem Beifall aufgenommen. Herr Artmann spielte die Titelrolle zu voller Zufriedenheit. Lärmenden Applaus errang sich das eingelegte Tanzpotpourri, in welchem Frl. Dupré und Fr. Kastner im Renaissance-Kostüm die Scala der Tänze von der Menuette bis zum Krakowiak durchhüpften.

Berg's vielgerühmte und in Wien und Berlin volle Kassen machende Posse „Einer von unsere Leut'," über deren in Krakau gehabten Erfolg der Wiener „Forschritt" bereits vorgespuckt, wird in den nächsten Tagen mit H. Weiß aus Wien als Jude hier zur Aufführung gelangen. Der Gast, dessen Spiel dem Rufe nach den unvergeßlichen Raimond am getreuesten copirt, tritt demnächst in dem ergötzlichen „Bauer als Millionär" auf. In dem Opern-Repertoir sind durch Erkrankung und Abreise des Hamburger Gastes, H. Lehmann, Veränderungen eingetreten. Gestern Reprise von Verdi's „Ernani." Das meisterhafte erschütternde Spiel des Directors Hrn. Blum in Dumanoire's „alter Corporal" (deutsch von Juin und Reichard) macht den Wunsch einer baldigen Reprise dieses Charaktergemäldes rege.

Krakauer Cours am 23. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 354 verl., fl. 348 bez. — Preuß. Ct. für fl. 150 Thaler 75¼ verl., 74½ bez. — Russische Imperials 10.70 verl., 10.50 bez. — Napoleond'or's 10.50 verl., 10.30 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.15 verl., 6.4 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.27 verl., 6.15 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99¾ verl., 99¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 86¼ verlangt, 85½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 74¼ verl., 73½ bezahlt. — National-Anleihe 79½ verl., 78⅓ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 133 verl., 131 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 91½ verlangt, 90½ bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Paris, 21. Januar. Der heutige „Moniteur" enthält einen von den Ministern Billault, Magne und Rouher in Ausführung des Briefes des Kaisers vom 5. Januar an denselben erstatteten Bericht über vorzunehmende Entwässerungsarbeiten. Nach diesem Bericht sind die erforderlichen Vorlagen an den Staatsrath bereits vollendet und ist die Trockenlegung von 2,790,000 Hektaren in Aussicht genommen. Die Arbeiten selbst werden erst dann in Angriff genommen, wenn der Staatsrath und eine Commission ihre Nützlichkeit constatirt hat. Die Gemeinden können die Arbeiten selbst übernehmen, oder dem Staat gegen Abtretung der Hälfte des urbar gemachten Erdreiches überlassen. Die diesjährigen Vorschüsse des Staates sind auf 10 Millionen Francs festgesetzt.

London, 21. Jänner. Der Capitain des „Great Eastern", Harrison, ist ertrunken.

Berichte aus London vom 22. d. stellen eine Reformbill in Aussicht, durch welche das Wahlrecht in den Städten bis auf die jährliche Hausmiethe von 6 Pfd. St. ausgedehnt werden soll. Der Wahlcensus für das flache Land soll nicht so niedrig gehalten sein. Die gegenwärtige Vertreterzahl gewisser Wahldistricte soll vermindert werden, wodurch 26 neue Sitze gewonnen würden.

Nach einer tel. Depesche vom 22. d. ist die Stadt Verona mit Inbegriff des ganzen Festungs-Rayons in den Belagerungszustand versetzt.

Parma, 18. Jänner. Die Provinzial- und Gemeindewahlen werden in den Provinzen der Emilia vom 5. bis 12. Febr. vorgenommen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 23. Jänner 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Graf Stadnicki a. Polen. Adam Lempicki a. Polen. Wilhelm Freund a. Galizien.

Abgereist: Viktor Graf Lanckoroński, Gutsb. n. Galizien.

Nr. 41. **Eine Officialstelle** (1252. 3)

mit dem Gehalte von 525 fl. österr. Währ. ist bei dem k. k. Landesgerichte in Krakau erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen von der 3. Einschaltung dieses Aufrufs in die „Krakauer Zeitung" mittelst ihrer Vorstände anher gelangen zu lassen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichts.

Krakau, am 17. Jänner 1860.

N. 740. **Kundmachung.** (1262. 2–3)

In Niederösterreich ist während der Periode vom 15. bis 31. December 1859 die Rinderpest im Kreise U. W. W. zu Baumgarten, Bezirk Hietzing und zu Achau, Bezirk Schwechet neu ausgebrochen und in Wien in die Stallung eines zweiten Milchmaiers eingeschleppt worden.

In den früher ergriffenen Seuchenorten haben sich keine weiteren Erkrankungen ergeben.

Seit dem Ausbruche der Rinderpest in Niederösterreich sind in 7 Orten bei einem Viehstande von 2549 Stücken in 11 Stallungen 50 Rinder erkrankt, hievon 10 gefallen und 40 erschlagen worden, nebstbei mußten aber noch 65 Stücke als verdächtig geschlachtet werden.

Diese von der n. ö. k. k. Statthalterei unterm 9. d. M. erhaltene Mittheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 15. Jänner 1860.

N. 1050. **Kundmachung.** (1263. 2–3)

Nach den für die Zeitperiode vom 25. bis zum 31. December 1859 eingelangten Ausweisen ist die Rinderpest im Königreiche Böhmen abermals in Wrazlau Chrudimer Kreises, ferner in Podoll bei Melnik, Prager Kreises und in Rosicka, Czaslauer Kreises zum Ausbruche gekommen, und es wurden in diesen so wie in den bereits verseuchten Ortschaften 31 neue Erkrankungsfälle beobachtet.

Seit dem Ausbruche der Seuche erscheinen in vier Kreisen und 19 Ortschaften bei einem Viehstande von 3115 Stücken 155 pestkranke Rinder ausgewiesen, von denen 96 gefallen sind und 59 der Keule unterzogen wurden.

Diese am 12. d. M. eingelangte Mittheilung der Böhmischen k. k. Statthalterei wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 15. Jänner 1860.

N. 1608. civ. **Edict.** (1264. 2–3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Jasło, werden diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 17. Juli 1858 ohne Testament zu Jasło verstorbenen Zuckerbäcker Karl Sławski eine Forderung zu stellen haben aufgefordert, ihre Ansprüche am 28. Februar 1860 bei diesem Gerichte anzumelden oder bis dahin ihr Gesuch zu überreichen widrigens denselben an die Verlassenschaft wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebühret.

Jasło, am 15. September 1859.

N. 541. **Kundmachung.** (1261. 2–3)

An der k. k. Oberrealschule in Olmütz ist eine Lehrstelle für Mathematik als Hauptfach und ein anderes Nebenfach, als welches jedoch Naturgeschichte oder böhmische Sprache vorzugsweise bezeichnet bezeichnet werden, in Erledigung gekommen. Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von sechshundert dreißig, eventuell achthundert vierzig Gulden österr. Währ. und der Anspruch auf die normalmäßigen Dezennalzulagen von je 210 fl. österr. Währ. nach zehn und zwanzig Dienstjahren in gleicher Eigenschaft verbunden.

Gesuche um diese Lehrstelle sind gehörig instruirt im Wege der vorgesetzten Länderstellen längstens bis letzten Februar l. J. bei der k. k. Statthalterei in Brünn einzubringen.

Von der k. k. mähr Statthalterei.

Brünn, am 6. Jänner 1860.

Z. 97. **Kundmachung.** (1260. 2–3)

Die Direction der österreichischen National-Bank bringt hiermit zur Kenntniß, daß die Dividende für das II. Semester 1859 mit siebenundzwanzig Gulden österr. Währ. für jede Bankactie bemessen worden ist.

Dieser Betrag von 27 fl. für eine Actie kann vom 9. Jänner 1860 an, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons oder gegen classenmäßig gestempelte Quittung, bei der hierortigen Actienkasse behoben werden.

Wien, am 9. Jänner 1860.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Königswarter,
Bank-Director.

L. 97. **Obwieszczenie.**

Dyrekcya Banku Narodowego austryackiego zawiadamia niniejszém, iż dywidenda za II. półrocze 1859 w kwocie dwudziestu siędmiu reńskich walutą austryacką za każdą akcyą bankową wymierzoną została.

Wspomiona kwota 27 złr. za jednę akcyą, może być od dnia 9. Stycznia 1860 poczynając za okazaniem wydanów kuponów lub też za kwitem właściwie ostęplowanym w tutejszéj kasie akcyi podniesioną.

Wiedeń, dnia 9. Stycznia 1860.

Pipitz,
zarządca Banku.

Chrystyan Henryk Colth,
zastępca zarządcy Banku.

Königswarter,
dyrektor Banku.

N. 1464. **Kundmachung.** (1279 1–3)

Nach den eben auf ämtlichen Wege eingelangten Nachrichten ist die Rinderpest in preußisch Schlesien im Oppelner Regierungsbezirke außer Beneschau und Bielau Kreis Ratibor auch noch zu Groß-Neudorf Kreis Neisse in der Ujester Vorstadt der Stadt Peiskretscham, dann in den Ortschaften Ostroppa und Ciochowitz Kreis Tost-Gleiwitz, endlich auf dem Dominial-Hofe zu Tscheidt Kreis Cosel aufgetreten; die Sperrung des Gehöftes zu Bielau aber wegen des erfolgten Erlöschens der Seuche und nach vollzogener Desinficirung der Ställe bereits wieder aufgehoben worden.

Im Markgrafthum Mähren ist diese Seuche während der Periode vom 17. bis 31. v. M. in den Gemeinden Blann und Ober-Augest Budwitzer Bezirkes im Znaimer Kreise, und in Komein Malomiritz, Kohottowitz und Billowitz Brünner Bezirkes je in einem Gehöfte zum Ausbruche gekommen, dagegen mit Ausnahme der Gemeinden Scharditz, Watzelsdorf, Biskupitz, Gewitsch, Girlitzer Au, Steinmühl, Sobinslab in den übrigen Gemeinden erloschen, mithin sich noch in 13 Ortschaften bewegte, von welchen 5 keine, 8 aber in eben so vielen Gehöften 18 Stück frischen Zuwachses lieferten, von welchen mit Einfluß der 2 verbliebenen 8 Stück gefallen und 12 der Keule unterzogen wurden, und außerdem noch weitere 5 als verdächtig erschlagen werden mußten.

Das Gesammtergebniß der heurigen Seuchenperiode beträgt 39 Seuchenorte mit 6050 Hornviehstande und 56 verseuchten Gehöften, in welchen 187 Stück erkrankt, 2 genesen, 53 gefallen, 132 der Keule unterzogen und außerdem noch 44 krankheitsverdächtige gekeult worden sind.

Diese Mittheilungen werden mit der Aufforderung zur größten Vorsicht beim Handel von Hornvieh und davon herstammenden rohen Artikeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 20. Jänner 1860.

N. 2038. **Edict.** (1113. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Pilsno wird hiemit verlautbart, daß über Requisition des k. k. Kreisgerichtes Rzeszów ddto. 6. October 1859 Z. 5718 die von diesem k. k. Kreisgerichte bewilligte executive Feilbietung der dem Hrn. Miecislaus Bobrownicki gepfändeten und geschätzten Mobilien, als: der Zimmereinrichtung, Wirthschaftsgeräthe, Pferde, Kühe, Ochsen, im Gesammtwerthe von 900 fl., dann von 300 Koretz Weitzen wegen eines dem Hrn. Johann Towarnicki schuldigen Wechselbetrages pr. 2000 fl. vorgenommen werden wird. Zu diesem Behufe werden 2 Tagfahrten, die erste am 9. Februar, die zweite am 13. April 1860 jedesmal um die 10te Vormittags-Stunde in der Wohnung des Executen zu Jaworze bestimmt und die feilzubietenden Gegenstände bloß gegen baare Bezahlung und erst bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben.

Pilsno, am 5. November 1859.

N. 12009. **Concurs-Kundmachung.** (1217. 3)

Bei dem Magistrate in der Stadt Neu-Sandez ist der Dienstposten eines Protocollisten (zugleich Registranten) mit dem Jahresgehalte von 420 fl. ö. W. in Erledigung gekommen, welcher provisorisch besetzt werden wird.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, in welchen das Alter, die Religion, ihre Befähigung, die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache, deren frühere Verwendung und allenfälligen Verdienste nachzuweisen sind, dann anzugeben ist, ob dieselben mit Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind, bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde Behufs Begutachtung und weiteren Leitung an den Neu-Sandezer Magistrat bis zum 31. Jänner 1860 zu überreichen und diesen Gesuchen die Qualifications-Tabelle anzuschließen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 21 December 1859.

N. 93. **Edykt.** (1146. 1–3)

C. k. Sąd Rzeszowski prostuje pomyłkę, która w Edykcie z dnia 25. Listopada 1859 do L. 6422 w Gazecie Krakowskiéj Nr. 294, 295 i 296 roku 1859 w polskim języku umieszczonym zaszła, w ten sposób, że kuratorem nieobecnych wierzycieli nie Adwokat Dr Rybicki, lecz Adwokat Dr Reiner jest.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 13. Stycznia 1860.

Nr. 9413. **Concurs.** (1271. 1–3)

Bei der k. k. Posterpedition in Bóbrka Brzeżaner Kreises in Galizien ist die Expedientenstelle mit einer Bestallung jährlicher 157 fl. 50 kr., dann einem Amtspauschale jährlicher 21 fl. und einem Botenpauschale für die Unterhaltung der wöchentlich dreimaligen Botenfahrpost zwischen Bóbrka und Lemberg gegen Abschließung des Diestvertrages und gegen Leistung einer Caution im Betrage von 200 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändige geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Schulbildung, der bisherigen Beschäftigung, ihres Wohlverhaltens und der Vermögensverhältnisse hieramts bis längsten 15. Februar 1860 einzubringen und darin zu erklären, gegen welches mindeste Jahrespauschale sie die Beförderung der wöchentlich dreimaligen Botenfahrpost zu besorgen gesonnen sind.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 31. December 1859.

Z. 9902. **Edict.** (1265. 1–3)

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Rzeszower k. k. Bezirksamte acht Stück messingene Leuchter erliegen, welche bei einem des am hiesigen Bahnhofe verübten Diebstahls Beschuldigten beanständet wurden. Der Berechtigte wird hiemit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in der „Krakauer Zeitung" zu melden und sein Recht auf die beanständete Leuchter nachzuweisen, widrigens mit diesen Sachen gemäß §. 356 der St. P. O. wird verfahren werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Rzeszów, am 17. December 1859.

N. 9902. **Obwieszczenie.**

Podaje się do powszechnéj wiadomości, iż w c. k. urzędzie powiatowym Rzeszowskim, jest złożone ośm sztuk lichtarzy, które osobie, o dopuszczenie się kradzieży na tutejszym dworcu kolei żelaznéj, odebrane zostały.

C. k. Urząd powiatowy wzywa niniejszym niewiadomego właściciela, ażeby w ciągu roku od daty trzeciego zamieszczenia tegoż obwieszczenia w Gazecie Krakowskiéj zgłosił się i prawo swoje do tychże lichtarzy udowodnił, w przeciwnym bowiem razie z rzeczami temi stósownie do przepisu § 356 procedury kryminalnéj postąpionem będzie.

Od c. k. Urzędu powiatowego.

Rzeszów, dnia 17. Grudnia 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
23	2	323" 90	— 3 8	72	West mittel	heiter mit Wolken		— 1'4	— 4'3
	10	23 95	— 1'4	98	„ schwach	„ „			
24	6	24 96	— 1'2	95	„ „	trüb			

Wiener-Börse-Bericht

vom 21 Jänner.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.25	68.50
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	80.—	80.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.90	73.25
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.—	64.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	385.—	390.—
„ 1839 für 100 fl.	120.25	120.50
„ 1854 für 100 fl.	112.25	112.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	72.75	73.25
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.50
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	871.—	873.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	201.80	202.—
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	584.—	586.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1970.—	1972.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	279.—	279.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	176.50	177.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.50	138.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	162.50	163.50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	90.50	91.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	445.—	446.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	218.—	220.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.50	93.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.50	88.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	105.—	105.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.25	103.75
Esterhazy zu 40 fl. CM. „	84.—	85.—
Salm zu 40 „	39.75	40.50
Palffy zu 40 „	39.—	39.50
Clary zu 40 „	37.—	37.50
St. Genois zu 40 „	39.75	40.25
Windischgrätz zu 20 „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „	27.25	27.75
Keglevich zu 10 „	15.75	16.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	112.—	112.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	112.25	112.25
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	99.—	99.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	130.75	131.—
Paris, für 100 Franken 3½%	—.—	52.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. — 19 Nkr.	— fl. — Nkr.
Kronen	17 fl. — 95 „	— fl. — „
Napoleonsd'or	10 fl. — 48 „	— fl. — „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 70 „	— fl. — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 24. Jänner.

Die Mutter zuerst, Lustspiel in 1 Act von J. Korzeniowski. **Der bankerottirte Schuhmacher**, Lustspiel-Oper in 1 Act. **Hundert für Hundert**, Lustspiel mit Gesang aus dem Französischen.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 7180. **Edict.** (1246. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Victor Zbyszewski, als Rechtsnehmers des Adam Morawski zur Befriedigung der wider die Erben der Marianna Grabińska, als die liegende Masse des Rafael Grocholski und die Erben der Ursula Grocholska, nämlich: Konstantia Szaszkiewicz und Salomea Grocholska ersiegten Hälfte von $^{5}/_{16}$ Theilen der Summe von 1119 Duk. holl. d. i. des Betrages pr. $174^{27}/_{32}$ Duk. holl. sammt 5% dreijährigen Zinsen vom 28. Februar 1852 zurückgerechnet und den weiteren bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen und Executionskosten pr. 13 fl. 34 kr. und 725 fl. 92 kr. ö. W. die executive Feilbietung der Zeuge dom. 60 p. 145 n. 13 här. und dom. 209 p. 98 n. 23 här. der Ursula Grocholska und Zeuge des nach derselben vom bestandenen Tarnower k. k. Landrechte unterm 23. December 1845 Z. 172 erlassenen und bis nun zu in der Landtafel nicht eingetragenen Erbschaftseinantwortungs-Decretes dem Rafael Grocholski, Salomea Grocholska und Konstantia de Grocholskie Szaszkiewicz gehörigen $^{5}/_{32}$ Theile der im Rzeszower Kreise gelegenen Güter Sokołów sammt Attinentien Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna und dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno und Trzeboś unter folgenden Bedingungen bewilligt und ausgeschrieben wurde:

1. Die Versteigerung dieser Gutsantheile wird beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte in zwei Terminen und zwar: am 27. Februar und 19. März 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags stattfinden.
2. Diese Gutsantheile werden mit Ausschluß der Zeuge dom. 209 p. 100 n. 28 här. von Grund und Boden getrennten Urbarialentschädigung veräußert werden.
3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Gutsantheile pr. 22277 fl. $63^{14}/_{32}$ kr. ö. W. mit dem Beisatze angenommen, daß in diesen beiden Terminen der Verkauf nur um oder über den Schätzungspreis Platz greifen wird.
4. Jeder Kauflustige ist verbunden als Angeld 10% des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag pr. 2228 fl. ö. W. entweder im Baaren, oder in Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galizischen Creditsanstalt mit Coupons und Talons, welche nach dem mittelst der letzten „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Curse zu berechnen sind, bei der Licitationscommission zu erlegen. welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber, nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 90 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, die Hälfte des Meistbotes mit Einrechnung des im Baaren oder in Staatspapieren erlegten Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen und über die andere Hälfte des Meistbotes eine Schuldurkunde, worin die Verpflichtung die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen, und das Capital binnen 60 Tagen nach erflossener Zahlungstabelle bei Vermeidung der Relicitationsstrenge zu bezahlen ausgedrückt sein muß, auszufertigen, und diesem Gerichte vorzulegen, auch wird es dem Ersteher frei stehen, in die erste Meistbothälfte liquide Forderungen, in so weit solche in den Kaufpreis eintreten, einzurechnen und davon in Abschlag zu bringen, wenn derselbe die Erklärung der betreffenden Gläubiger, daß sie ihre Forderungen auf den veräußerten Gütertheilen weiterhin belassen wollen, beigebracht haben wird.
6. Der Ersteher ist verpflichtet die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive, hingegen die schuldige Meistbothälfte binnen 60 Tagen nach Rechtskräftigkeit der zu ergehenden Zahlungstabelle an diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zur Zahlung angewiesen werden, zu befriedigen, oder aber mit den überwiesenen Gläubigern sich abzufinden und über die derartige Befriedigung der Gläubiger sich hiergerichts auszuweisen.
7. Sobald der Ersteher die erste Hälfte des Meistbotes auf die im vierten Absatze angedeutete Art berichtigt und über die andere Meistbothälfte der Schuldurkunde vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret und der physische Besitz der erstandenen Gütertheile übergeben und zugleich verfügt werden, daß derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gütertheile einverleibt und im Lastenstande dieser Gütertheile der rückständige Kaufpreis sammt Zinsen einverleibt und die auf diesen erkauften Antheilen haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der Grundlasten und der in die erste Meistbothälfte etwa eingerechneten Forderungen extabulirt und auf den rückständigen Kaufpreis übertragen werden.
8. Der Ersteher hat die auf den Gütern haftenden Grundlasten, und insbesondere die für den Grundentlastungsfond aus Anlaß der aufgehobenen Zehendleistungen dom. th. 425 p. 176 n. 272 und p. 179 n. 295 on. einverleibten Summen 1909 fl. und 11000 fl. CM., so wie dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. haftenden Summe 1840 fl. CM. so weit als solche den Ersteher als Eigenthümer von $^{5}/_{32}$ Theilen besagter Güter zur Last fallen, zu übernehmen.
9. Sollte der Ersteher im Zuge der Verhandlung wegen der Vertheilung des Meistbotes und vor deren Beendigung sich bei diesem Gerichte ausweisen, das Eigenthum aller übrigen Theile der Güter Sokołów erworben und auf Hypothek der ganzen Güter ein Darlehen bei der galiz. Kreditsanstalt erwirkt zu haben, so wird diesem Darlehn von Seiten dieses Gerichtes das Tabularvorrecht vor dem nach der Bestimmung des 7. Absatzes einverleibten Kaufpreisrückstande in dem Falle abgetreten und eingeräumt werden, wenn der Ersteher eine tabularfähige Erklärung, worin die Hypothek des schuldigen Meiströckstandes unmittelbar hinter dem aus der galiz. Kreditsanstalt zu kontrahirenden Darlehen verschrieben wird, diesem Gerichte vorlegen würde.
10. Dem Ersteher bleibt es anheimgestellt, den schuldigen Meistbotrückstand zu jeder beliebigen Zeit auch vor erflossener Zahlungstabelle im Baaren oder in Staatspapieren nach dem letzten Curswerthe der „Krakauer Zeitung" zu erlegen, worauf er nicht bloß von der weiteren Verzinsung befreit bleibt, sondern auch die Extabulirung des Kaufpreises verfügt werden wird.
11. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu tragen, ohne den Ersatz aus dem Kaufschillinge ansprechen zu dürfen.
12. Sollte der Ersteher diesen Feilbietungsbedingungen nicht genau nachkommen, so wird derselbe für contractbrüchig erklärt und über Ansuchen auch nur eines eizigen der Hypothekargläubiger oder des Schuldners eine neue Feilbietung der fraglichen Güter und zwar mit Anberaumung eines einzigen Termines ausgeschrieben werden, in welchem der Verkauf auch unter dem Schätzungswerthe vor sich gehen wird.
13. In dem Falle, wenn in den aberaumten Terminen der Verkauf weder über noch um den Schätzungswerth gelingen würde, wird gemäß §§. 148 und 152 G. O. zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Feststellung der erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 26. März 1860 Vormittags 9 Uhr anberaumt.
14. Das Inwentar, der Schätzungsact und Landtafelauszug können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden verständigt:

a) Der Executionsführer;
b) die Executen zu Handen deren Curators, Advokaten Dr. Bandrowski und überdieß die liegende Masse des Rafael Grocholski und der Konstatia Szaszkiewicz, wie auch Salomea Grocholska zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki:
c) die Miteigenthümer der übrigen Antheile von Sokołów sammt Attinentien, als:
   1. Konstantia Myszkowska, 2. Kaspar Jabłonowski, 3. Karl Rosciszewski, 4. Adam Rosciszewski, 5. Johann Rosciszewski, 6. Ignatz Rosciszewski, 7. Theofila de Rosciszewskie Wierzbowska, 8. Marianna de Rosciszewskie Wiszniewska, 9. Felicia Rosciszewska, 10. Anna de Rosciszewskie Jaruntowska und 11. Marianna de Jabłonowskie Starzeńska — sämmtliche dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki; 12. die Nachkommenschaft des Ludwig Głogowski, zu Handen deren Curators Eduard Grafen Stadnicki, 13. Alexandra de Starzeńskie Gräfin Komorowska, 14. Adalbert Graf Starzeński, 15. Adam Graf Starzeński, 16. Fraz Rosciszewski, zu eigenen Handen; 17. der außer Landes wohnhafte Titus Jaruntowski, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki, 18. Anna Woroniecka zu Handen deren Vormundes Advokaten Dr. Wajgart, 19. Antonina Eleonore Jaruntowska und 20. Felicia de Jaruntowskie Uniatycka, zu eigenen Handen;
d) die Hypothekargläubiger der zu veräußernden Gutsantheile:
   1. Die Krakauer k. k. Finanzprocuratur Namens des h. Aerars, der Kirche in Medynia, Stobierna, Górno, Malawa, Krasne, Jeżów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, der Przemysler Missionäre, der Leżajsker Bernhardiner, der Przeworsker Domherrn, des Radomer Schulfondes und des Speicherfondes, 2. die k. k. Krakauer Grundentlastungs-Fondsdirection Namens des Grundentlastungs-Fondes, 3. die Kirche Sitaniec, 4. die Franciskaner in Puszcza solska, beide sowohl zu Handen des Lubliner Guberniums, als anch zu Handen des für dieselben, mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Adv. Dr. Lewicki, 5. Katharina Lewicka, 6. Ratiniez Ratyński, 7. Therese de Krzyżanowskie Górska, 8. Elisabeth Viehhauser, 9. Katharina Betz, 10. Ignatz Wisłocki, 11. Magdalena de Simon Jürgas, 12. Gabriel Hohendorf, dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki, 13. Antonia de Lisowskie Sozańska, 14. Joseph Hersch Mieses, 15. Joseph Kolischer, 16. Boruch Kohen, 17. Moritz Kolischer, 18. Markus Beer Kosel im eigenen Namen und Namens des minderjährigen Samuel Kosel, 19. Salomon Reich, 20. Adam Morawski, 21. die Erben des Jakob Politalski zu Handen deren Vormundes Karl Nitsche, zu eigenen Handen; endlich 22. alle jene Hypothekargläubiger, denen dieser Licitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 11. Februar 1859 in die Landtafel gelangt sind, zu Handen des für dieselben hiemit mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 23. December 1859.

N. 7180. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia, że na prosbę Wiktora Zbyszewskiego jako prawonabywcy Adama Morawskiego celem zaspokojenia przeciw spadkobiercom ś. p. Maryanny Grabińskiéj jakoto: massy leżącéj ś. p. Rafała Grocholskiego i spadkobierców ś. p. Urszuli Grocholskiéj, mianowicie Konstancyi Szaszkiewiczowéj i Salomei Grocholskiéj wywalczonéj połowy z $^{5}/_{16}$ części summy 1119 duk. hol. t. j. summy $174^{27}/_{32}$ duk. hol. z 5% procentami od 28. Lutego 1852 za 3 lata wstecz rachując i dalszymi, aż do zapłacenia bieżącymi procentami, kosztami egzekucyi w ilości 13 złr. 34 kr. i 725 złr. 92 kr. w. austr. egzekucyjna sprzedaż $^{5}/_{32}$ części dóbr Sokołowa z przyległościami Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna i dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno i Trzeboś w obwodzie Rzeszowskim położonych za świadectwem ksiąg tabularnych dom. 60 pag. 145 n. 13 här. i dom. 209 pag. 98 n. 23 här. Urszuli Grocholskiéj, a według dekretu dziedzictwa po ś. p. Urszuli Grocholskiéj przez były c. k. Sąd szlachecki Tarnowski dnia 23go Grudnia 1845 do L. 172 wydanego, a dotychczas w tabuli krajowéj nie wpisanego Rafałowi Grocholskiemu, Salomei Grocholskiéj i Konstancyi z Grocholskich Szaszkiewiczowéj własnych, pod następującemi warunkami pozwoloną i rozpisaną została:

1. Sprzedaż rzeczonych części odbędzie się przy c. k. sądzie obwodowym Rzeszowskim w dwóch terminach, t. j. 27. Lutego i 19. Marca 1860 każdego razu o godzinie 9téj przedpołudniem.
2. Rzeczone części będą sprzedane z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego jak świadczy dom. 209 pag. 100 n. 28 här od rzeczonych dóbr już oddzielonego.
3. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa tych części dóbr w ilości 22277 złr. $63^{14}/_{32}$ kr. wal. austr. jednakowóż z tym dodatkiem, że w obydwóch terminach, sprzedaż tylko w cenie szacunkowéj lub wyżéj takowéj, miejsce miéć może.
4. Każdy chęć kupienia mający winien złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium 10% części wartości szacunkowéj w ilości 2228 złr. wal. austr. bądź w gotowiźnie, bądź w papierach publicznych, bądź téż w listach zastawnych, galicyjskiego Towarzystwa kredytowego wraz z kuponami i talonami według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj obliczyć się mającego, które to wadium nabywcy w cenę kupna wliczoném, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi zwróconem będzie.
5. Nabywca obowiązany jest w przeciągu dni 90 po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do wiadomości sądu przyjęty został, połowę ceny kupna włącznie z wadium w gotowiznie lub w papierach publicznych złożonem, do tutejszego depozytu sądowego złożyć, a względem drugiéj połowy ceny kupna wystawić skrypt dłużny i takowy sądowi przedłożyć, w skrypcie tym ma być zawarte zobowiązanie się do składania do depozytu sądowego odsetek 5% od dłużnéj ceny kupna półrocznie z dołu, tudzież zobowiązania się do uiszczenia kapitału w przeciągu 60 dni po wydaniu tabeli płatniczéj, pod zastrzeżeniem relicytacyi w razie niedotrzymania tych zobowiązań, również wolno będzie nabywcy do pierwszéj połowy ceny kupna wliczyć i odpłacić się mającéj połowy potrącić płynne należytości o ile takowe ceną kupna objęte są, jeżeli także wywiedzie się oświadczeniem dotyczących wierzycieli, iż swoje należytości na zalicytowanych częściach dóbr nadal pozostawić sobie życzą.
6. Nabywca obowiązany jest odsetki 5% od dłużnéj połowy ceny kupna półrocznie z dołu składać, zaś dłużną połowę ceny kupna w przeciągu 60 dni po wyjściu tabeli płatniczéj tym wierzycielom wypłacić, których należytości do wypłaty wskazane będą; wolno także nabywcy z wierzycielami przekazanemi ułożyć się i przed sądem z tak nastąpionego zaspokojenia tychże wykazać się.
7. Po uiszczeniu się nabywcy z pierwszéj połowy ceny kupna w sposób wskazany w 4. ustępie i po przedłożeniu skryptu dłużnego z drugiéj połowy ceny kupna otrzyma kupiciel dekret dziedzictwa i wprowadzony zostanie w fizyczne posiadanie nabytych części dóbr, oraz zarządzi się, aby tenże jako właściciel kupionych części dóbr zaintabulowanym został, a resztująca cena kupna wraz z odsetkami w stanie biernym tychże części dóbr zahypotekowaną była i hypotekowane na tych sprzedanych częściach długi i ciężary z wyłączeniem ciężarów gruntowych i należytości, które może w pierwszą połowę ceny kupna były wliczone, ze stanu dłużnego kupionych części dóbr wyextabulowane i na zaległą cenę kupna przeniesione zostały.
8. Nabywca ma przyjąć na siebie ciężary gruntowe na dobrach ciążące, a mianowice summy 1909 złr. i 11000 złr. mk. dom. th. 425 p. 176 n. 272 i pag. 179 n. 295 on. i summę 1840 złr. dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. na rzecz funduszu indemnizacyjnego z powodu zniesionych dziesięcin zaintabulowanych, a to o tyle, o ile takowe na nabywcy, jako właścicielu rzeczonych dóbr ciężą.
9. W razie gdyby nabywca w toku przeprowadzenia rozdziału ceny kupna i przed ukończeniem tegoż przed sądem wykazał się, że wszystkie inne części dóbr Sokołowa na własność nabył i że na hypotekę całych dóbr pożyczkę w galic. Towarzystwie kredytowem sobie wyjednał, natenczas dozwala sąd pierwszeństwo tabularne dla téj pożyczki przed zaległą ceną kupna stósownie do postanowienia 7. ustępem objętego zaintabulowaną jak tylko nabywca przedłoży temuż sądowi deklaracyą w formie tabularnéj wystawioną, w któréj hypoteka dla zaległéj ceny kupna bezpośrednio po pożyczce z Towarzystwa kredytowego zaciągnąć się mającéj wpisaną została.
10. Nabywcy zostawia się do woli dłużną resztę ceny kupna kiedykolwiek, także przed wyjściem tabeli płatniczéj w gotówce lub papierach publicznych według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj złożyć, poczém nietylko od dalszego opłacania procentu uwolnionym zostanie, lecz także extabulacya reszty ceny kupna zarządzoną będzie.
11. Należytość z przeniesieniem własności połączoną nabywca z własnego opłacić ma, i wynagrodzenia takowéj z ceny kupna żądać nie może.
12. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyjnym zadosyć nie uczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya rzeczonych dóbr w jednym tylko terminie rozpisaną będzie i sprzedaż także nawet niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.
13. Wrazie gdyby sprzedaż w oznaczonych terminach ani wyżéj wartości szacunkowéj, ani téż w takowéj nieudała się, natenczas do §§. 148 i 152 U. S. wierzycielom hypotecznym termin celem ułożenia ułatwiających warunków na 26. Marca 1860 o godzinie 9. przedpołudniem wyznacza się.
14. Inwentarz, akt szacunkowy i wyciąg tabularny można w registraturze tutejszego sądu przejrzeć.

O téj licytacyi uwiadamia się:

a) Strona egzekucyę prowadząca.
b) Dłużnicy do rąk tychże kuratora adwokata Dra Bandrowskiego, a oprócz nich massa leżąca ś. p. Rafała Grocholskiego i ś. p Konstancyi Szaszkiewiczowéj i Salomea Grocholska do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego.
c) Współwłaściciele reszty części dóbr Sokołowa, jakoto:
   1. Konstancya Myszkowska,
   2. Kaspar Jabłonowski,
   3. Karol Rościszewski,
   4. Adam Rościszewski,
   5. Jan Rościszewski,
   6. Ignacy Rościszewski,
   7. Teofila de Rościszewskie Wierzbowska,
   8. Maryanna de Rościszewskie Wiśniewska,
   9. Felicya Rościszewska,
   10. Anna de Rościszewskie Jaruntowska,
   11. Maryanna de Jabłonowskie Starzeńska,
   12. Potomstwo Ludwika Głogowskiego do rąk kuratora Edwarda hr. Stadnickiego,
   13. Alexandra de Starzeńskie hr. Komorowska,
   14. Wojciech hr. Starzeński,
   15. Adam hr. Starzeński,
   16. Franciszek Rościszewski do rąk własnych,
   17. Za granicą przebywający Titus Jaruntowski do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego.
   18. Anna Woroniecka do rąk opiekuna adwokata Dra Wejgarta,
   19. Antonina Eleonora Jaruntowska i
   20. Felicya de Jaruntowskie Uniatycka do rąk własnych.
d) Wierzyciele tabularni:
   1. C. k. Prokuratorya finansowa imieniem Najwyższego Skarbu, kościoła w Medyni, Stobiernie, Górno, Malawa, Krasne, Jeżów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, Przemyskich Missionarzy, OO. Bernardynów w Leżajsku, XX. kanoników Przeworskich, Radomskiego funduszu szkolnego i funduszu spiklirzowego.
   2. C. k. Dyrekcya funduszów urb. wynagrodzenia w Krakowie.
   3. Kościół w Sitancu.
   4. OO. Franciszkani w Puszczy solskiéj oba-

dwa do rąk Lubelskiego rządu gubernialnego i do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewicki go, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego.
5. Katarzyna Lewicka.
6. Ratiniec Ratyński.
7. Teresa de Krzyżanowskie Górska.
8. Elżbieta Fihauser.
9. Katarzyna Bełz.
10. Ignacy Wisłocki.
11. Magdalena de Simon Jürgas.
12. Gabryel Hohendorf.

Z życia i miejsca pobytu niewiadomi do rąk kuratora adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego.

13. Antonina de Lisowskie Sozańska.
14. Józef Hersz Mieses.
15. Józef Kolischer.
16. Boruch Kohen.
17. Moryc Kolischer.
18. Markus Ber Kosel w własnem imieniu i małoletniego Samuela Kosel.
19. Salomon Reich.
20. Adam Morawski.
21. Spadkobiercy ś. p. Jakóba Politalskiego do rąk ich opiekuna Karola Nitsche do rąk własnych, nakoniec
22. wszyscy ci wierzyciele tabularni, którymby niniejsza rezolucya z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną bydź niemogła, albo którzy dopiéro po 11. Lutym 1859 do tabuli krajowéj weszli, do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest postanowionego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 23. Grudnia 1859.

Nr. 16292. **Edict.** (1223. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Executions-Angelegenheit des Hrn. Julius Ritter v. Florkiewicz gegen die liegende Masse des Wolf Gretzer und gegen Ester Gretzer zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 7500 fl. pol. sammt Nebengebühren die executive Feilbietung der Realität sub Nr. 197 Gde. X. (alt) am Kaźmierz in Krakau bewilligt und unter folgenden Bedingungen in zwei Terminen, nämlich am 16. Februar und 16. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 4313 fl. 76 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe die Realität, weder beim ersten noch beim zweiten Feilbietungstermine hintangegeben werden wird.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den 10. Theil des Ausrufspreises das ist 432 fl. ö. W. im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen oder in Pfandbriefen der galizischen Creditanstalt nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung" enthaltenen Curswerthe, welcher über den Nominalwerth nicht angerechnet wird, als Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Ersteher zurückbehalten, den übrigen Kauflustigen aber rückgestellt wird.

   Von dem Erlage des Vadiums wird Hr. Executionsführer befreit, wenn er die pfandrechtliche Intabulation desselben auf seiner ob der zu veräußernden Realität in der Lastenpost 6 versicherten weiter nicht belasteten Forderung von 7500 flp. s. N. G. mittelst Hypothekarauszuges nachgewiesen haben wird.
3. Der Bestbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des Meistbotes, in welchen das baar erlegte Vadium eingerechnet wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das etwa in öffentlichen Staats-Obligationen oder in galizischen Pfandbriefen erlegte Vadium ausgefolgt werden wird.
4. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen der physische Besitz und Genuß der erstandenen Realität übergeben, und von diesem Uebergabstage übergehen auf ihn alle Einkünfte, aber auch alle von dieser Realität von diesem Tage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeinde-Abgaben, und Lasten, sowie er auch verbunden ist von diesem Tage von den bei ihm aushaftenden $^2/_3$ des Meistbotes die 5% Zinsen an das hiergerichtliche Depositenamt in vierteljährigen decursiven Raten zu erlegen.
5. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Ersteher die erstandene Realität eingeantwortet, derselbe jedoch über sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität im Activstande, und gleichzeitig die bei ihm aushaftenden $^2/_3$ des Kaufschillings sammt 5% Zinsen vom Uebergabstage, und die weiter unten bedungene Strenge der Relicitation im Lastenstande dieser Realität intabulirt, die auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen enthaltenen werden gleichzeitig gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen.

   Die aus Anlaß dieser Licitation und der eben erwähnten Intabulation zu bemessende Uebertragungsgebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu bezahlen.
6. Der Meistbieter ist verbunden, die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche vor Ablauf der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe und auf Rechnung des Meistbotes zu übernehmen, die übrigen Hypothekargläubiger hingegen binnen 30 Tagen nach zugestellter und rechtskräftig gewordener Zahlungstabelle nach Maßgabe derselben aus den restirenden $^2/_3$ des Kaufschillings zu befriedigen allenfalls die angewiesenen Forderungen anher depositenämtlich zu erlegen, oder endlich mit den Gläubigern rücksichtlich der angewiesenen Forderungen anders sich einzuverstehen, worauf über sein Anlangen und auf seine Kosten die Löschung der bezahlten oder depositenämtlich erlegten Beträge bewilligt werden wird.
7. Wenn der Bestbieter einer oder der andern Bedingung nicht Genüge leisten würde, so wird über Anlangen eines der interessirten Theile die Relicitation der erstandenen Realität ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Käufers und ohne seine Einvernehmung bei einer Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Käufer wird verbunden sein, allen durch die Relicitation auf was immer für eine Art entstandenen Schaden und Kosten nicht nur aus dem erlegten Vadium, sondern überhaupt aus seinem ganzen Vermögen zu ersetzen.
8. Die zu veräußernde Realität wird in Pausch und Bogen und ohne Gewährleistung verkauft.
9. Sollte diese Realität weder beim ersten noch beim zweiten Feilbietungs-Termine nicht wenigstens um den Schätzwerth hintangegeben werden können, so wird zur Feststellung erleichternder Licitations-Bedingungen die Tagfahrt auf den 16. März 1860 um 11 Uhr Vormittags bestimmt, und hievon die Schuldner so wie sämmtliche Hypothekargläubiger zu eigenen Händen = diejenigen denen dieser Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, oder welche nach dem 2. Jänner 1859 in die Hypothek gelangen sollten, zu Händen des für sie aufgestellten Curators Hrn. Dr. Witski mit Substituirung des Hrn. Dr. Biesiadecki verständigt und mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitretend geachtet werden.
10. Der Hypothekenauszug und der Schätzungsact der zu veräußernden Realität kann in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Krakau, am 13. December 1859.

Nr. 16292. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia, iż w sprawie egzekucyjnéj Pana Juliusza Florkiewicza przeciw massie spadkowéj Wolfa Graetzera i przeciw Esterze Graetzer odbędzie się w gmachu sądowym licytacya publiczna realności N. 197 w Gm. X. na Kaźmierzu położonéj, celem zaspokojenia summy 7500 złp. wraz z przynależytościami, a to w dwóch terminach, t. j.: dnia 16. Lutego i dnia 16. Marca 1860 o godzinie 10téj zrana, pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi wartość według oszacowania sądowego w ilości 4313 złr. 76 kr. w. austr. niżéj téj ceny pomieniona realność, ani na pierwszym ani na drugim terminie sprzedaną nie zostanie.
2. Chęć kupna mający, winien złożyć na ręce komisyi licytacyjnéj 10tą część ceny wywołania w ilości 432 złr. w. a. jako wadium, bądź w gotowiźnie, bądź w obligacyach publicznych Państwa Austryackiego, lub téż w listach zastawnych galicyjskich, a to według kursu ostatniego w Gazecie Krakowskiéj ogłoszonego, który jednakże wyżéj wartości nominalnéj przyjętym niebędzie. — Po ukończeniu licytacyi wadium nabywcy zatrzymaném, innym zaś licytującym zwrócone zostanie.

   Od złożenia wadium będzie uwolnionym egzekucyę prowadzący Pan Juliusz Florkiewicz, jeżeli wyciągiem hypotecznym wykaże, że wadium na swéj wierzytelności w stanie biernym pod pozycyą 6tą na powyższéj realności w kwocie 7500 złp. zabezpieczonéj od wszelkich innych ciężarów wolnéj intabulowaném zostało.
3. Najwięcéj ofiarujący winien złożyć jednę trzecią część ceny kupna, w którą także wadium w gotowiźnie złożone wliczoném będzie, do tutejszego depozytu sądowego, a to w przeciągu dni 30. licząc od dni doręczenia uchwały sądowéj akt licytacyi zatwierdzającéj; — poczém temuż wadium w publicznych obligacyach Państwa lub listach zastawnych galicyjskich złożone, zostanie zwróconém.
4. Zaraz po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, nabywca z urzędu wprowadzonym będzie w fizyczne posiadanie i używanie realności nabytéj — od którego to dnia przechodzą na niego wszelkie dochody z nabytéj realności, jak niemniéj obowiązek opłacania od tegoż dnia wszelkich z nabytéj realności przypadających podatków jakoteż innych publicznych i gminnych danin i ciężarów — również od tegoż dnia nabywca obowiązanym będzie opłacać procent po 5% od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna w ratach kwartalnych do depozytu sądowego.
5. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna nabywca otrzyma dekret dziedzictwa nabytéj realności i na żądanie i własnym kosztem, jako właściciel téjże realności w stanie czynnym, jednocześnie zaś w stanie biernym realności zahypotekowanemi zostaną, pozostałe u niego dwie trzecie części ceny kupna wraz z procentami po 5% od dnia objęcia w fizyczne posiadanie liczyć się mające — oraz niżéj orzeczony rygor relicytacyi, w razie niedotrzymania warunków. Wszelkie zaś na téjże realności zabezpieczone ciężary z wyjątkiem zamieszczonych w rubryce ograniczenia własności wymazane i na cenę kupna przeniesione będą.

   Wszelkie z tytułu tak licytacyi, jak i wspomnionéj intabulacyi przypadające opłaty i należytości ponosić będzie nabywca z własnych funduszów.
6. Nabywca obowiązanym będzie, pretensye wierzycieli, którzyby przed upływem prawnego lub umówionego terminu wypowiedzenia, odebrania swych wierzytelności odmówili, w stósunku i na rachunek ceny kupna przyjąć — innych zaś wierzycieli hypotecznych w przeciągu dni 30tu od doręczenia i prawomocności tabeli płatniczéj, w stósunku do téjże, a to z resztujących dwóch trzecich części kupna zaspokoić, asygnowane tychże należytości do depozytu sądowego złożyć, lub téż z wierzycielami co do asygnowanych im należytości w inny sposób się porozumieć — poczém na żądanie i koszt jego extabulacya uiszczonych lub do depozytu złożonych kwot — nastąpi.
7. Gdyby nabywca któremukolwiek z warunków licytacyjnych zadość nie uczynił, wtedy, na żądanie strony interesowanéj, relicytacya téjże realności i bez powtórnego oszacowania na koszt nabywcy i bez jego poprzedniego wysłuchania, w jednym terminie przedsięwziętą — a realność rzeczona nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie — zaś wiarołomny nabywca będzie obowiązanym wynagrodzić wszelkie w jakikolwiek sposób przez relicytacyą zrządzone szkody i koszta, a to nietylko z złożonego wadium, ale i z całego swego majątku.
8. Sprzedaż realności na licytacyą wystawionéj, nastąpi ryczałtowo i bez wszelkiéj rękojmi czyli ewikcyi.
9. Na przypadek, gdyby sprzedaż téj realności ani na pierwszym, ani na drugim terminie przynajmniéj za cenę szacunkową sprzedana być niemogła, ustanawia się termin na dzień 16. Marca 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem, celem ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych, na który to termin wzywają się dłużnicy, oraz wszyscy wierzyciele hypoteczni, ci zaś, którymby niniejsza albo zupełnie niedoręczoną, lub już po czasie doręczoną została, jak niemniéj ci, którzyby po dniu 2. Stycznia 1859 do hypoteki téjże realności weszli z tym dodatkiem, że na terminie niestający, jako przystępujący do większości głosów wierzycieli na terminie stawających uważani będą.
10. Wyciąg hypoteczny i akt oszacowania realności na licytacyą wystawionéj, wolno jest przejrzéć w tutejszéj registraturze sądowéj.

Kraków, dnia 13. Grudnia 1859.

N. 36421. **Kundmachung.** (1236. 3)

Die königl. preußische Regierung in Danzig hat nachstehende Polizei-Ordnung im Betreff der Schifffahrt durch die eisernen Brücken bei Marienburg und Dirschau veröffentlicht:

§. 1.

Es sind Schiffsgefäße, welche die eisernen Brücken über die Weichsel bei Dirschau und über die Nogat bei Marienburg passiren und deren Maste, beziehungsweise Dampfschornsteine, zum Neigen nicht eingerichtet sind, Krahne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten ic. ober- und unterhalb der linksseitigen Landpfeiler an beiden Brücken aufgestellt.

Die Benützung dieser Krahne wird unentgeltlich gestattet und von einem Krahnmeister überwacht, dessen Anordnungen wegen Anlegens und Abfahrens der Gefäße und des Gebrauchs der Krahne die Schiffsführer Folge zu leisten haben.

§. 2.

Für die Benützung der Krahne werden folgende Tageszeiten festgesetzt:

1. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August an den Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis Abends 8 Uhr, an den Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittag 4 bis Abends 8 Uhr.
2. In den übrigen Monaten: an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang, an der Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die Ausnahmsweise Benützung der Krahne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffern aber nicht als Forderung in Anspruch genommen werden können.

§. 3.

Die Reihenfolge der Benützung der Krahne wird nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle anlegen.

§. 4.

Wenn die Schiffsmannschaft für die ihr obliegenden Leistungen nicht ausreicht und der Schiffsführer anderweite Hilfe nicht gleich erlangen kann, so erhalten die später angekommenen Fahrzeuge in der Benutzung des Krahns den Vorzug, bis die erforderliche Hilfe beschafft ist.

§. 5.

Wenn ein Schiffsgefäß den Mast bereits niedergelegt hat, so wird es vor den zweiten Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, vorgelassen, sobald das bereits dort vorliegende Gefäß abgefertigt ist. Jeder andere Aufenthalt auf der Fahrt von einem Krahne zum Andern ist unstatthaft.

§. 6.

Zur Erleichterung des Anlegens der Fahrzeuge an das linke Ufer vor die Krähne ist eine Reihe Pfähle in der Nähe der bezeichneten Endpfeiler eingerammt. Dagegen wird das Auslegen der Anker in die mit Steinen befestigten Uferstrecken untersagt.

§. 7.

Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern, vorbehaltlich des Ersatzes für die den Krähnen und Uferwerken etwa zugefügten Schäden.

Danzig, den 16. November 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Was hiemit zur Darnachachtung des Kaufmanns-Rheder- und Schifferstandes verlautbart wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 24. December 1859.

Z. 28231. **Ankündigung.** (1234. 3)

Die erledigte Tabak-Großtrafik zu Tarnów, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher mit der Nachweisung der Großjährigkeit, dem obrigkeitlichen Sitten- und Vermögenszeugnisse, und dem Vadium von 60 fl. ö. W. belegter, mit der vorschriftsgemäßer Stempelmarke versehener Offerte an den geeignet erkannten Bewerber verliehen werden.

Die Concurrenz-Verhandlung hat am 6. Februar 1860 Statt zu finden, und es sind die bezüglichen schriftlichen Offerte bis zu diesem Tage 6 Uhr Nachmittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów einzureichen.

Der Verschleiß betrug in der Zeit vom 1. November 1858 bis letzten October 1859 an Tabakmateriale im Gewichte von 78,068 Pfd. . . 73,066 fl. 68 kr. ö.W.
an Stempelmateriale . . . . 16,240 fl. 35 kr. „
Zusammen . . 89,307 fl. 3 kr. ö.W.

Die näheren Licitationsbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów und bei der Hilfsämter-Direction der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 4. Jänner 1860.

N. 3909. **Concursausschreibung.** (1235. 3)

Das von der Wadowicer Stadtgemeinde im Jahre 1842 gestiftete Handstipendium im Betrage von jährlichen 50 fl. CM. oder 52 fl. 50 kr. ö. W. kommt im Schuljahre 1859/60 wieder zu besetzen.

Zum Genusse des obigen Stipendiums sind berufen eheliche Söhne eines Wadowicer Haus- oder Grundbesitzers oder eines dortigen Gewerbemannes, welche die Unter-Realschule in Wadowice oder die Realschule in Krakau oder Lemberg besuchen, mittellos und von tadelloser Aufführung sind und die bereits besuchten Schulen wenigstens mit der ersten Fortgangsclasse beendigt haben.

Die Dauer des Stipendien-Genusses erstreckt sich auf alle Jahrgänge an den obengenannten Realschulen.

Die Gesuche um Erlangung dieses Stipendiums sind belegt mit den Documenten sowohl über die vorangeführten als auch über die anderweitigen zur Erlangung eines Stipendiums gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse bis 20. Februar 1860 bei der k. k. Landes-Regierung in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 22. December 1859.

N. 38379. **Kundmachung.** (1237. 3)

Nach dem von der mährischen k. k. Statthalterei unterm 25. v. M. Z. 10233 mitgetheilten Ausweise über den Stand der Rinderpest in Mähren hat die Seuche bis zum 17. v. M. dortlandes in 31 Ortschaften von einem Hornviehstande von 5219 Stück 167 Rinder befallen, von denen 2 genesen, 44 gefallen sind, 119 als krank und 38 als seuchenverdächtig erschlagen wurden und 2 noch im Krankenstande verblieben.

Diese Mittheilung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einleitung und strenge Handhabung der zweckmäßigen Maßregeln das baldige Erlöschen dieser Seuche erwarten läßt.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 6. Jänner 1860.

N. 194. **Kundmachung.** (1238. 3)

Die k. k. Landes-Regierung bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rinderpest in dem preußisch-schlesischen Kreise Ratibor, keine neuen Ortschaften ergriffen und in den inficirten Gemeinden Beneschau und Bielac keine weitere Ausdehnung gewonnen hat; dagegen im Kreise Neisse in der Ortschaft Groß-Neundorf aufgetreten ist, daß ferner der Eintrieb von Hornvieh aus Böhmen nach Sachsen von dem königl. sächsischen Ministerium des Innern verboten wurde.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. Jänner 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother